

02/2014

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

66. JAHRGANG

Schwerpunktthema: Kommunen und Europa

- Dr. Gerd Landsberg, Erwartungen an die europäische Union
- Norbert Portz, Auswirkungen der neuen EU-Vergaberichtlinien auf die Kommunen: Eine kritische Würdigung
- Dr. Nicolas Sonder, Europäisches Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis – eine Einführung anhand von fünf Fällen
- Bericht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein über die Neuausrichtung des ELER-Fonds im Rahmen der EU-Förderperiode 2014-2020

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel



Buchsbaum/Hartmann Wohngeldrecht

*Loseblattausgabe. Gesamtwerk – 15. Lieferung
Stand: Juli 2013. Ca. 3.250 Seiten inkl. 2 Ordner. € 189,-
ISBN 978-3-17-018071-0*

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der umfassende Kommentar „Buchsbaum/Hartmann“ zum Wohngeldrecht unterstützt bewährt und praxisnah bei der Lösung aller wohngeldrechtlichen Fragen. Die Kommentierungen anhand aktuellster Literatur und Rechtsprechung vermitteln vertiefte Kenntnisse des Wohngeldrechts und seiner vielfältigen Bezüge zu anderen Leistungsgesetzen.

Erläutert wird nicht nur das **WoGG in der Fassung von 2009** sondern auch das **WoGG in der bis 2008 geltenden Fassung**. Zudem enthält das Werk:

- den vollständigen Abdruck der Wohngeldverordnung und der Wohngeldverwaltungsvorschrift,
- sämtliche Wohngeldtabellen,
- die jeweils aktualisierten bedeutsamen Vorschriften (u. a. SGB I, X, BAföG, z. T. in Auszügen) und
- einen Einkommenskatalog zur leichteren Zuordnung einer konkreten Einnahme zum wohngeldrechtlichen Einkommen.

Damit ist der Kommentar für Mitarbeiter in Wohngeldbehörden, Sozialarbeiter, Rechtsanwälte und Richter das ideale Hilfsmittel für die tägliche Arbeit.

Die Autoren: Dr. Richard Buchsbaum, Ministerialrat a. D., vormals im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau; Detlef Glätzer, Oberamtsrat a. D., vormals im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Ingo Christian Hartmann, Ministerialrat im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Dieter Jansing, Landesverwaltungsdirektor bei der Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe; Judith Rahmsdorf, Oberregierungs-rätin im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung; Arnold Schwalke (†), Ministerialrat im Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Kohlhammer



Rebmann/Roth/Herrmann Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

*3. Auflage. Loseblattausgabe. Gesamtwerk – 18. Lieferung
Stand: März 2013. Ca. 3.000 Seiten inkl. 2 Ordner. € 229,-
ISBN 978-3-17-018020-8*

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das Werk bietet die ausführliche und praxisgerechte Kommentierung des OWiG. Es enthält zudem die wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, so die Bußgeldkatalog-Verordnung wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr einschließlich des eigentlichen Bußgeldkatalogs sowie die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren und – zur schnellen Orientierung – gesondert den Gesetzestext.

Der Kommentar ist ein kompetenter und zuverlässiger Ratgeber. Sein klarer Aufbau, seine übersichtliche Kommentierung und die Fülle der berücksichtigten und belegten Rechtsprechung orientieren sich an den Erfordernissen der Praxis. Die regelmäßigen Ergänzungslieferungen bedingen die stetige Aktualität sowohl der Kommentierung als auch der Vorschriftensammlung.

In der 18. Lfg. wurden u. a. die Kommentierungen zu § 29a (Verfall), § 60 (Verteidigung), § 61 (Abschluss der Ermittlungen), § 70 (Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit des Einspruchs), § 74 (Verfahren bei Abwesenheit) sowie § 80 (Zulassung der Rechtsbeschwerde) überarbeitet. Außerdem wurden die umfangreichen Änderungen des vollständig abgedruckten Bußgeldkatalogs für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten eingearbeitet.

Die Autoren: Begründet von Professor Dr. Kurt Rebmann, Generalbundesanwalt a. D.; Werner Roth, Ministerialdirigent a. D.; Dr. Siegfried Herrmann, Generalstaatsanwalt a. D. fortgeführt und bearbeitet von Dr. Hans-Jürgen Förster, Bundesanwalt beim BGH; Rolf Hannich, Bundesanwalt beim BGH; Dr. Bernd Bösert, Ministerialrat im BMJ; Dr. Christoph Reichert, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe – Zweigstelle Pforzheim.

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

66. Jahrgang · Februar 2014

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer
Stellv. Geschäftsführerin

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 35, gültig ab 1. Januar 2013.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 84,90 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,55 € (Doppelheft 21,10 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag. Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Es ist viel los auf dem
Nord Ostsee Kanal!

Foto: Martin Rosenthal, Kiel

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema:

Kommunen und Europa

Glosse

Uwe Zimmermann
Im Rathaus kommt demnächst
die EU-Spülung!30

Aufsätze

Dr. Gerd Landsberg
Erwartungen an die europäische
Union30

Norbert Portz
Auswirkungen der neuen EU-Vergabe-
richtlinien auf die Kommunen: Eine
kritische Würdigung31

Dr. Nicolas Sonder
Europäisches Beihilfenrecht in der
kommunalen Praxis – eine Einführung
anhand von fünf Fällen35

Bericht des Ministeriums für Energie-
wende, Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume des Landes Schleswig-
Holstein über die Neuausrichtung des
ELER-Fonds im Rahmen der EU-
Förderperiode 2014-202040

Rechtsprechungsberichte

SG Aachen:
Erstes Urteil zum Betreuungsgeld -
Stichtagsregelung ist rechters43

OVG Koblenz:
Sichere Nachnutzung von
Bahnliegenschaften nur nach
Aufhebung der Widmung43

Aus der Rechtsprechung

3-%- Sperrklausel im Europawahlrecht
ist verfassungswidrig
Urteil des Bundesverfassungs-
gerichts vom 26. Februar 2014,
Az. 2 BvE 2/1343

Aus dem Landesverband49

Gemeinden und ihre Feuerwehr53

Mitteilungen des DStGB54

Pressemitteilung55

Buchbesprechungen56

Im Rathaus kommt demnächst die EU-Spülung!

Uwe Zimmermann, stellv. Hauptgeschäftsführer des DStGB, Berlin

Dass in Rathäusern und anderen öffentlichen Gebäuden nach Gutdünken das WC abgespült wird, dem wird die EU bald ein Ende bereiten. Denn jetzt wurden in Brüssel endlich neue EU-Vergabekriterien für die umweltorientierte öffentliche Beschaffung von WC und Urinalen vorgeschlagen.

Wer die etwa achtzig Seiten Studie und Kriterien dazu lesen will, findet sie unter:

http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/criteria/toilets/criteria_Toilets_de.pdf

<http://ftp.jrc.es/EURdoc/JRC85991.pdf> (liegt nur in Englisch vor).

Diese Studie zu erarbeiten, stellte die EU vor ganz neue Herausforderungen. Trotz verschlossener Klotüren ging es ja darum, das "Nutzerverhalten" und die "beste Praxis" beim Toilettenspülen in den EU-Mitgliedsstaaten festzustellen. Und auch das durchschnittliche Spülvolumen, welches definiert wurde als "das arithmetische Mittel aus einem vollen und drei reduzierten Spülvorgängen".

Nachdem schon der Wasser sparende

EU-Duschkopf ins Visier genommen wurde, ist nun auch die WC-Spülung am anderen Ende dran. Hier werden demnächst nur noch sechs, oder besser noch vier Liter Wasser fließen. Die Vergabekriterien gelten für die WC-Anlage (das ist amtlich definiert: ein Sanitärausstattungsgegenstand, der in Verbindung mit einem Spülsystem und einem WC-Becken zur Aufnahme und zum Ausspülen von menschlichem Urin und menschlichen Fäkalien und zur Ableitung in eine Entwässerungsanlage eine funktionsfähige Einheit bildet), aber zum Beispiel auch für das „Rinnenurinal“ (ein Sanitärausstattungsgegenstand mit oder ohne Spülsystem mit einem Bodenablauf und einer an der Wand angebrachten Wanne oder Platte zur Aufnahme von Urin und Spülwasser und zur Ableitung in eine Entwässerungsanlage).

Freilich ist zu ergänzen, dass die vorgeschlagene Normierung zunächst nur „freiwillige“ Vergabekriterien bei der öffentlichen Beschaffung von WC-Spülungen

usw. sein sollen. Aber das kennen wir schon – aus den freiwilligen Vergabekriterien werden später CE- und DIN-Normen. Und dann sind sie irgendwann verpflichtend.

Auch so kann man ein Heimatgefühl erzeugen. Egal wo in Europa - im Rathaus können wir Europäer also demnächst sicher sein, auf dem gleichen Klo zu sitzen.

Worauf wir nun warten, sind europaeinheitliche Vergabekriterien für das Klopapier im Rathaus. Dessen Überreste würden dann bald überall in der EU einheitlich in den Kanalisationen liegen. Liegen, weil so viel Wasser eingespart wurde, dass der Kanal keinen Durchlauf mehr hat. Viele Bürgermeister können davon schon heute ein Lied singen. Also muss die Gemeinde dann auf Steuerzahlkosten kräftig Wasser in den Kanal spülen. Für dieses Kanalspülen gibt es noch keine EU-Standards - aber das wird sicher nicht mehr lange dauern.

Die in Brüssel haben echt Probleme. Andererseits: Wenn Zeit für so etwas in der Europäischen Kommission ist, dann müssen wir wohl aus dem Gröbsten heraus sein, was internationale politische, finanzielle oder wirtschaftliche Krisen angeht...

Aufsätze

Erwartungen an die Europäische Union

Auf Kernaufgaben konzentrieren

Überflüssige Bürokratie abbauen

„Mehrwert-Check“ in der Gesetzgebung einführen

Positionspapier des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Dr. Gerd Landsberg, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin

In der Europäischen Union ist eine Diskussion über den Bürokratieabbau entflammt. Die drei EU-Kommissare Günther Oettinger, Michel Barnier und Olli Rehn haben in den Medien angekündigt und gefordert, dass die EU sich auf ihre euro-

päischen Kernaufgaben konzentrieren müsse. Die EU-Gesetzgebung müsse regelmäßig mit einem „Mehrwert-Check“ dahingehend überprüft werden, ob diese wirklich nötig sei und nicht optimiert werden könne.

Überflüssige EU-Bürokratie abbauen

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert schon seit Jahren, EU-Vorgaben auf die wirklich europäisch zu regelnden Belange zu beschränken. Die EU-Bürokratie kostet die öffentliche Hand in Deutschland jedes Jahr Milliardenbeträge. Dennoch werden immer weitere Regelungen vorgeschlagen. Ein Beispiel: Die EU-Kommission plant, europaeinheitliche Rechnungsführungsstandards einzuführen und schätzt die Einführungskosten dafür alleine in Deutschland für die öffentliche Hand auf bis 2,7 Milliarden Euro.

Trotz aller Lippenbekenntnisse nehmen die in den Städten und Gemeinden umzusetzenden EU-Vorgaben stetig zu. Ein Abbau der europäischen Bürokratie darf

nicht alleine Wahlkampfthema bleiben, sondern muss ernsthaft angegangen und umgesetzt werden.

Subsidiaritätsprinzip einhalten – Mehrwert-Check durchführen

Die Städte und Gemeinden fordern, dass das sog. Subsidiaritätsprinzip in der EU umfassend verwirklicht wird. Dieses in den EU-Verträgen verankerte Prinzip legt fest, dass jede öffentliche Ebene nur die Fragen regeln soll, für die sie zuständig ist und für die sie am besten Entscheidungen treffen kann. Das heißt: Europa soll und muss die europäischen Fragen regeln. Es darf aber nicht mit Detailvorgaben in jede Gemeinde hineinregieren. Die örtlichen Angelegenheiten sind eine kommunale Aufgabe!

Ein Übermaß an bürokratischen Vorgaben kann zur Gefahr für die Demokratie werden. Mit steigender Anzahl an Vorschriften, die in ihrer Gesamtheit selbst von Juristen kaum noch überschaut werden können, verlieren die Regelungen an Respekt und Beachtung. Dies insbesondere dann, wenn der Eindruck entsteht, dass alles bis in das kleinste Detail geregelt und der natürliche Menschenverstand in Frage gestellt wird.

Führt eine Regelung detailliert aus, in welcher Art und Weise die Erfüllung der übertragenen Aufgaben zu erfolgen hat, blockiert dieses zudem gerade die Vorteile dezentraler Verwaltungsstrukturen und die Aufgabenflexibilität der Kommunen wird durch Standards unverhältnismäßig eingeschränkt.

Die Liste der EU-Vorgaben in die Kommunalpolitik wird immer länger. Örtliche Lärmschutzpolitik, Luftreinheit, Wirtschaftsförderung usw. sind in EU-Richt-

linien geregelt, obwohl kein europäischer Bezug besteht. Daher muss vor jeder EU-Gesetzgebung wirksam geprüft und nachvollziehbar begründet werden: Liegt tatsächlich ein europäisches Regelungsbedürfnis vor? Hat die geplante europäische Vorgabe einen echten Mehrwert – vor allem gegenüber einer dezentralen Erledigung der Aufgaben?

Kostenfolgen abschätzen!

Zu dieser Mehrwert- und Subsidiaritätskontrolle muss zudem eine umfassende Folgenabschätzung durchgeführt werden. Dabei müssen konkret die Umsetzungskosten für die öffentliche Hand und die Kommunen ermittelt und dargelegt werden. Der EU-Bürger hat ein Recht darauf, zu wissen, was die europäische Gesetzgebung kostet und ob diese gerechtfertigt ist.

Konnexität anwenden!

„Wer bestellt, der bezahlt“ – dieser Grundsatz hat als Regelung seinen Platz in vielen Landesverfassungen in Deutschland gefunden. Wenn ein Bundesland eine gesetzliche Vorgabe für die Städte und Gemeinden einführt, müssen nach diesem sog. Konnexitätsprinzip den Kommunen die dadurch entstehenden Kosten vom Land finanziert werden. Bei EU-Vorgaben aber gilt dieses Konnexitätsprinzip nicht. Die Länder und auch der Bund verweisen darauf, dass die europäischen Gesetze von ihnen ja nicht verursacht würden. Die EU selbst stellt keine Umsetzungsmittel für ihre Gesetzgebung bereit. Damit ist einer kostentreibenden EU-Gesetzgebung Tür und Tor geöffnet – die EU entscheidet, die Gemeinde bezahlt. Dieser Kreislauf muss durchbrochen und

das Konnexitätsprinzip ausdrücklich auch auf die Umsetzung von EU-Vorgaben ausgedehnt werden. Wenn Bund und Länder die Finanzierung der dadurch anfallenden Umsetzungskosten für die Städte und Gemeinden nicht sicherstellen können, so darf die Bundesrepublik Deutschland bei der EU-Gesetzgebung im Ministerrat der Europäischen Union nicht zustimmen.

Kommunen einbinden – Konsultationsmechanismus verwirklichen!

Die Einführung europäischer Gesetzgebung muss zuvor effektiv und wirksam durch die Beteiligung und Konsultation der Kommunen vorbereitet werden. In echten und nicht reinen „pro-forma“ Anhörungsverfahren können gerade die Städte und Gemeinde die beste Expertise formulieren, ob und welche europäischen Vorgaben sinnvoll und mit vertretbarem Aufwand umsetzbar sind. Daher muss die Konsultation der Kommunen in der EU-Gesetzgebung ausgebaut werden. Sowohl in Europa, als auch in Deutschland. Geradezu mustergültig ist dabei der sogenannte Konsultationsmechanismus, der in Österreich verfassungsrechtlich abgesichert ist. Dort kann eine Kosten verursachende Gesetzgebung nur zustande kommen, wenn die davon betroffene Ebene dem zuvor zustimmt. Bei Gesetzen, die die Kommunen belasten, muss in einem Gremium aus Bund, Ländern und Kommunen eine Einigung über die Finanzierung erzielt werden. Im Zweifelsfall trägt die Ebene, die die Regelung initiiert hat, die dadurch entstehenden Kosten.

Dieses Prinzip muss auch auf die europäische Gesetzgebung übertragen werden.

Auswirkungen der neuen EU-Vergaberichtlinien auf die Kommunen: Eine kritische Würdigung

Norbert Portz, Beigeordneter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Voraussichtlich im April 2014 wird das vom EU-Parlament am 15. Januar 2014 beschlossene und vom Rat der Europäischen Union am 11. Februar 2014 angenommene neue EU-Richtlinienpaket zum Vergaberecht im Anschluss an die noch ausstehende Veröffentlichung im EU-Amtsblatt (20 Tage später) in Kraft treten. Nach einem gut zweijährigen Diskussionsprozess werden die erstmalig am 20. Dezember 2011 von der EU-Kommission vorgeschlagenen drei neuen EU-Vergaberichtlinien damit verbindliches Recht.

Die Umsetzungsfrist der Richtlinien in nationales Recht beträgt zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinien auf EU-Ebene. Folge ist, dass Auftraggeber und Unternehmen wahrscheinlich spätestens im Frühjahr 2016 in Deutschland ein neues Vergaberecht anwenden müssen. Aber auch bereits nach dem Inkrafttreten der Richtlinien sind deren neuen Inhalte im Rahmen von Vergabeverfahren als „Orientierungslinie“ zu beachten. Eine

entscheidende Frage ist, ob das neue EU-Vergaberecht die selbst gesteckten Ziele nach einer Vereinfachung und einem Bürokratieabbau erfüllt.

Ziele des neuen EU-Vergaberechts

Die aktuelle Reform der EU-Vergaberichtlinien ist die größte Reform des EU-Vergaberechts seit 2004. Erfasst werden alle Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte. Diese belaufen sich seit dem 1. Januar 2014 für Kommunen im Baubereich (VOB) auf 5.186 Mio. Euro, für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (VOL / VOF) auf 207.000 Euro sowie für Sektorenauftraggeber auf 414.000 Euro. Das EU-Richtlinienpaket umfasst drei neue und separate Inhalte: Die Neufassung der Richtlinie über die klassische öffentliche Auftragsvergabe und damit die Modernisierung der Richtlinie 2004/18/EG, die Richtlinie über die Sektorenauftragsver-

gabe und somit die Modernisierung der Richtlinie 2004/17/EG und - gänzlich neu - eine eigenständige Richtlinie über die Vergabe von Konzessionen. Nicht betroffen von der Neuregelung sind die Vergaben im Bereich der Verteidigung und Sicherheit sowie die zuletzt 2007 geänderte EU-Rechtsmittelrichtlinie.

Die Ziele des neuen EU-Richtlinienpakets lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Einfachere und flexiblere Vergabeverfahren und damit ein Mehr an Verfahrenseffizienz
- Bürokratieabbau
- Mehr Rechtssicherheit, insbesondere durch die Kodifizierung der EuGH-Rechtsprechung
- Möglichkeit zur stärkeren Berücksichtigung strategischer Ziele (insbesondere: Umwelt und Soziales) bei öffentlichen Auftragsvergaben
- Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).

Bereits die Unterschiedlichkeit dieser Ziele macht deren Spannungsverhältnis untereinander deutlich. So ist es kaum vorstellbar, dass sich ein Bürokratieabbau und einfachere sowie flexiblere Vergabeverfahren einerseits mit dem weiteren Ziel einer stärkeren Berücksichtigung strategischer Belange andererseits vereinbaren lassen. Die bezweckten Vereinfachungen sind im Übrigen nur schwer mit dem Umfang des Richtlinienpakets von immerhin ca. 800 Seiten (einschließlich der Erwägungsgründe) kompatibel.

Die klassischen öffentlichen Auftraggeber sind bei den Neuregelungen insbesondere von der allgemeinen EU-Vergaberichtlinie sowie von der Konzessionsrichtlinie betroffen. Im Folgenden werden die Inhalte der neuen allgemeinen (klassischen) Vergaberichtlinie und der neuen Konzessionsrichtlinie sowie ihre Auswirkungen auf das künftige Vergaberecht schwerpunktmäßig dargestellt:

Erstmalige Regelung der In-House-Vergabe und der horizontalen Vergabe

Erstmals nimmt die klassische EU-Vergaberichtlinie (Art. 12) sowie die Konzessionsrichtlinie (Art. 17) eine vergaberechtliche Kodifizierung der EuGH-Rechtsprechung zur In-House-Vergabe und zur horizontalen Zusammenarbeit vor. Die Neuregelungen gehen dabei in einigen Punkten über die bisherige EuGH-Rechtsprechung hinaus:

Die Richtlinie hält hinsichtlich der vergaberechtsfreien In-House-Vergabe grundsätzlich an den EuGH-Voraussetzungen des ersten („Teckal-Kontroll“-)Kriteriums fest. Danach muss bzw. müssen zur Gewährleistung eines nicht dem Vergaberecht unterliegenden Vertrags etwa zwischen Städten und Gemeinden und einer anderen juristischen Person die jeweilige Kommune bzw. die Kommunen

über diese Einrichtung eine Kontrolle wie über ihre eigenen Dienststellen ausüben. Üben mehrere öffentliche Auftraggeber gemeinsam die Kontrolle über eine andere juristische Person aus, so müssen insbesondere die Beschlussfassungsgremien dieser juristischen Person sich aus Vertretern aller beteiligten öffentlichen Auftraggeber zusammensetzen. Auch müssen alle Auftraggeber gemeinsam – und zwar auch bei einer Minderheitsbeteiligung einzelner Mitglieder – einen entscheidenden Einfluss auf die strategischen Ziele und auf die wesentlichen Entscheidungen der von ihnen kontrollierten juristischen Person ausüben.

Das „Wesentlichkeitskriterium“ und damit die kumulativ erforderliche zweite EuGH-Voraussetzung für eine Vergaberechtsfreiheit bei einem In-House-Geschäft setzt künftig nach den Richtlinien voraus, dass die von der Kommune bzw. den Kommunen beherrschte juristische Person mehr als 80 Prozent ihrer Tätigkeit bzw. des Umsatzes für diese Kommune ausübt bzw. ausüben.

Als neue Möglichkeit im Vergleich zu bisher ist vorgesehen, dass für die Vergaberechtsfreiheit zwar grundsätzlich auch weiterhin keine private Beteiligung an der „auftragsausführenden“ juristischen Person gegeben sein darf. Eine Ausnahme besteht aber künftig dann, wenn eine private Beteiligung – wie etwa aufgrund landesrechtlicher Regeln bei bestimmten Wasserverbänden in Deutschland – gesetzlich ausdrücklich gefordert ist.

Eine horizontale Vergaberechtsfreiheit der innerstaatlichen und damit auch interkommunalen Kooperation setzt nach dem neuen EU-Vergaberecht voraus, dass

- die Vereinbarung ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen wird.
- die Zusammenarbeit zur Ausführung öffentlicher Dienste erfolgt.
- die Umsetzung der Vereinbarung nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird.
- die beteiligten öffentlichen Auftraggeber weniger als 20 Prozent ihrer Tätigkeit auf dem offenen Markt ausüben und
- keine privaten Dritte beteiligt sind.

Mit diesen Begrenzungen schließen es die Richtlinien aus, dass – wie in der EuGH-Entscheidung vom 13. Juni 2013 („Gebäudereinigung Kreis Düren“) – eine Kommune durch eine andere Kommune vergaberechtsfrei die Gebäudereinigung durchführen lässt. Im konkreten Fall durfte sich die „beauftragte Stadt“ nach dem Vertrag zwischen ihr und dem Kreis auch noch privater Dritter zur Durchführung der Gebäudereinigung bedienen. Bei einer derartigen Vertragsgestaltung handelt es sich weder nach dem EuGH noch nach

der neuen Richtlinie um eine gemeinsame und damit im öffentlichen Interesse durchzuführende Gemeinwohlaufgabe. Folge ist eine Ausschreibungspflicht.

Zwischen Ausweitung und Differenzierung des Vergaberechts

In den Richtlinien wird die bisherige Unterscheidung zwischen sogenannten A- und B-Dienstleistungen aufgegeben. Grund ist nach Auffassung der Kommission, dass selbst bislang als nicht-prioritär eingestufte Dienstleistungen – wie zum Beispiel Rechts- oder Hoteldienstleistungen – einen besonders hohen Prozentsatz an grenzüberschreitenden Geschäften ausmachen (Erwägungsgrund Nr. 10 RL-E KOM (2011) 896 endg., Erwägungsgrund Nr. 16 RL-E KOM (2011) 895 endg.). Folge ist, dass zum Beispiel künftig die Vergabe von Rechtsanwaltsleistungen ab einem Auftragswert von 207 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich dem vollen Vergaberechtsregime unterliegt. Demgegenüber ist der Bereich der Notfallrettungsdienste – anders als der reine Krankentransport – aus dem Vergaberechtsregime ebenso ausgenommen wie der Bereich der - kommunalen - Kreditaufnahme.

Auch für die sozialen Dienstleistungen wird es künftig nur eine reduzierte Anwendung des Vergabeverfahrensrechts geben. Derartige besondere Dienstleistungen, die im Wesentlichen dem Sozial-, Gesundheits- oder Bildungswesen zuzuordnen sind, unterfallen künftig ab einem Schwellenwert von 750 000 Euro nur eingeschränkt dem EU-Vergaberecht. Hintergrund hierfür ist insbesondere, den öffentlichen Auftraggebern in diesem Bereich einen größeren Spielraum bei der Auswahl der Auftragnehmer einzuräumen. Hinzu kommt, dass der grenzüberschreitende Charakter dieser sozialen Leistungen nach Auffassung der Kommission als gering einzuschätzen ist. Dennoch ist es zu kritisieren, angesichts des grundsätzlichen Wegfalls der Unterscheidung zwischen A- und B-Dienstleistungen noch weiter ein Sonderregime für die sozialen Dienstleistungen aufrecht zu erhalten.

Lockerung für subzentrale Vergabestellen

Subzentrale Auftraggeber und daher in Deutschland alle Kommunen und ihrer Einrichtungen sowie alle Beschaffungsstellen außerhalb der zentralen Beschaffungsstellen des Bundes (insbesondere: Bundesministerien) haben künftig bei Teilnahmewettbewerben und damit bei Nicht Öffnen sowie Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung die Möglichkeit zur reinen Vorinformation. Folge ist, dass im Anschluss an den erfolgten Aufruf zum Wettbewerb (Vorinformation) und damit vor den eigentlichen Angebotsver-

fahren keine separate Auftragsbekanntmachung mehr nötig ist.

Ob eine derartige Unterscheidung zwischen „zentralen und subzentralen Auftraggebern“ Sinn macht, ist zweifelhaft. Zudem ist zu hinterfragen, ob eine reine Vorinformation ohne spätere separate Bekanntmachung durch den Auftraggeber tatsächlich die notwendige Anstoßwirkung für die sich um den Auftrag bewerbenden Unternehmen darstellt.

Verbindliche Einführung der elektronischen Kommunikation

Die verbindliche Einführung der elektronischen Kommunikation und damit auch der e-Vergabe (Art. 22 der allgemeinen Vergaberichtlinie) soll mit einer Umsetzungsfrist von 54 Monaten nach Inkraftsetzung der Richtlinie erfolgen. Zwar ist im Hinblick auf eine Effizienzsteigerung und Kosteneinsparung beim Vergabeverfahren die flächendeckende Einführung elektronischer Vergabeverfahren zu begrüßen. Fraglich ist jedoch, ob die Umsetzung einer rein elektronischen Kommunikation, deren Anwendung bisher weit von einer Flächendeckung entfernt ist, durch stringente Richtlinienvorgaben der Kommission tatsächlich zum Erfolg geführt werden kann.

Stärkung strategischer Ziele

Die Richtlinien sehen die Möglichkeit der Mitgliedstaaten vor, bestimmte soziale, umwelt- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen in Ausführung des Vertrages bei der Beschaffung von Leistungen vorzugeben. Die damit vorgesehene Option („Kann“), etwa zur stärkeren Berücksichtigung sozialer Verpflichtungen bei der Auftragsvergabe, setzt nach wie vor einen Auftragsbezug voraus. Dies ist zu begrüßen.

Positiv ist auch die Neuregelung im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Verwendung von Gütezeichen als technische Spezifikation (Art. 43 der allgemeinen EU-Vergaberichtlinie). Dabei ist aber von Bedeutung, dass nach der EuGH-Entscheidung „Max Havelaar“ vom 10. Mai 2012 der Hinweis auf ein Siegel alleine vergaberechtlich nicht reicht. Vielmehr sind aus Gründen der erforderlichen Transparenz die Inhalte der Siegel- und Gütezeichen vom Auftraggeber als inhaltliche Anforderungen in seine Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass eine weitere Berücksichtigung von sozial-, umwelt- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen die Anwendung des Vergaberechts nicht einfacher, sondern komplexer, schwieriger und rechtsanfälliger macht. Dies zeigt nicht zuletzt die Erfahrung mit der Umsetzung der vielfältigen Landesvergabegesetze (vergaberechtliches Nebenrecht). Besonders eklatant ist dies beim Vollzug des Tariftreue- und Vergabe-

gesetzes (TVgG) in Nordrhein-Westfalen. Die Vorgabe von Sekundärzielen im Vergabeverfahren beinhaltet keine Vereinfachung, sondern im Gegenteil eine zusätzliche Bürokratisierung sowohl zulasten der Auftraggeber als auch zulasten der Unternehmen. Dies gilt auf Unternehmerseite gerade für mittelständische Unternehmen, die nach den EU-Vergaberichtlinien besonders geschützt werden sollen.

Abzuwarten bleibt im Übrigen, wie der Europäische Gerichtshof auf eine Vorlage der Vergabekammer Arnsberg vom 26. September 2013 (Az.: 18/13) entscheiden wird. Mit dieser Vorlage will die Vergabekammer vom EuGH im Rahmen eines vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens die Frage zur Vorabentscheidung beantwortet haben, ob die vergabespezifische Mindestlohnregelung des TVgG NRW europarechtskonform ist. Hintergrund ist die Ausschreibung von Digitalisierungsarbeiten einer Kommune. Ein am Auftrag (ca. 300.000 Euro Schätzkosten) interessiertes Unternehmen wollte den Auftrag durch sein komplett in Polen ansässiges Tochterunternehmen ausführen lassen. Es sah sich aber nicht in der Lage, die verlangte Nachunternehmererklärung abzugeben, weil das Lohnniveau in Polen unter dem nach dem TVgG NRW vorgegebenen Satz von 8,62 Euro die Stunde liegt. Da mittlerweile die meisten Bundesländer ähnliche Mindestlohnregeln haben, wird die Entscheidung des EuGH bundesweite Bedeutung haben.

Erweiterung des Verhandlungsverfahrens

Der Handlungsspielraum des Auftraggebers soll durch eine Erweiterung des Verhandlungsverfahrens (Art. 26 IV, 29 der allgemeinen EU-Vergaberichtlinie) vergrößert werden. Das Verhandlungsverfahren soll danach nach jeweiliger Option der Mitgliedstaaten künftig auch bei der gleichzeitigen Planung und Ausführung von Bauarbeiten sowie dann angewandt werden, wenn die „Wesensart, Komplexität und die Risiken“ der Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen es erfordern.

Obwohl hiermit die Möglichkeiten des Auftraggebers zur Wahl der Vergabeart erweitert werden können, bleibt zum einen abzuwarten, ob Deutschland – was zu hoffen ist – von dieser ihm eingeräumten Option tatsächlich Gebrauch machen wird. Zum anderen lassen die unbestimmten Rechtsbegriffe („Wesensart, Komplexität, Risiken“) befürchten, dass eine ausreichende Rechtssicherheit bei den konkreten Anwendungsvoraussetzungen für das Verhandlungsverfahren erst nach geraumer Zeit durch die Rechtsprechung geschaffen werden kann. Inwieweit in diesem Zusammenhang die neu eingeführte „Innovationspartnerschaft“ (Art. 31 der klassischen EU-

Vergaberichtlinie) als kleiner Bruder des „Wettbewerblichen Dialogs“ für die Praxis in breiterer Form wirklich zur Anwendung kommt, bleibt abzuwarten.

Erleichterte Prüfung von Eignungs- und Zuschlagskriterien

Im bestehenden deutschen Recht und hier insbesondere in der VOL/A hat die jetzt auch in den EU-Richtlinien vorgenommene Stärkung von einheitlich europäischen Eigenerklärungen als Ersatz von Eignungsnachweisen (s. Art. 59 der allgemeinen EU-Vergaberichtlinie) bereits weitestgehend stattgefunden. Daneben sieht das neue EU-Vergaberecht in positiver Hinsicht vor, dass der Auftraggeber bei Offenen Verfahren die Reihenfolge insbesondere bei der Prüfung der Eignungs- und Zuschlagskriterien nach näherer Maßgabe der Mitgliedstaaten selbst bestimmen kann. Die damit hoffentlich auch in Deutschland künftig rechtlich zulässige Möglichkeit, im Rahmen der Prüfung und Wertung der Angebote, die Zuschlagskriterien (bisher 4. Stufe) zeitlich vor den Eignungskriterien (bisher 2. Stufe) zu prüfen, ist zu begrüßen. Dies trägt den Gegebenheiten in der Praxis Rechnung und knüpft an die bereits vorhandenen Möglichkeiten in einigen Vergabehandbüchern (VHB) an.

In Art. 67 Abs. 2b der neuen EU-Vergaberichtlinie ist bestimmt, dass bei der Vergabe von Dienstleistungen und der Konzeption von Bauarbeiten die Organisation, Qualität und Erfahrung des Personals als Zuschlagskriterium dann Berücksichtigung findet, wenn die Qualität des Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann. Diese teilweise bereits in der Neufassung der am 15. Oktober 2013 in Deutschland in Kraft getretenen Vergabeverordnung vorweggenommene Klarstellung ist zu unterstützen. Sie entspricht der Tatsache, dass derartige konzeptionelle Qualitätskriterien als Zuschlagskriterium im Rahmen der Wertungsentscheidung ganz entscheidend sind.

Zu unflexibel ist demgegenüber die Vorgabe in Art. 58 Abs. 3 der EU-Vergaberichtlinie, wonach als Auswahlkriterium für einen Wirtschaftsteilnehmer der Mindestjahresumsatz, dessen Angabe vom Auftraggeber im Rahmen der Eignungsanforderung verlangt wird, den geschätzten Auftragswert nicht um mehr als das höchstens Zweifache des geschätzten Auftragswerts übersteigen darf. Diese Vorgabe wird den vielen Fallgestaltungen auch komplexer Aufträge und damit der wirtschaftlichen Eignungsprüfung nicht gerecht. Sie engt vielmehr den Handlungsspielraum des Auftraggebers über Gebühr ein.

Klarstellung bei der „Selbstreinigung“

In erfreulicher Klarheit gibt Art. 57 Abs. 4

der EU-Vergaberichtlinie die Voraussetzungen für eine von einem Wirtschaftsteilnehmer zur Wiedererlangung seiner Zuverlässigkeit notwendigen „Selbstreinigung“ vor. Danach muss der Wirtschaftsteilnehmer zum Nachweis seiner „Selbstreinigung“ darlegen, dass er einen Ausgleich für jeglichen durch eine Straftat oder Verfehlung begangenen Schaden gezahlt oder sich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet hat.

Zusätzlich ist der Unternehmer verpflichtet, die Tatsachen und Umstände seiner Verfehlung umfassend durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Behörden aufzuklären. Schließlich ist der jeweilige Wirtschaftsteilnehmer zu seiner „Selbstreinigung“ gehalten, konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder Verfehlungen zu vermeiden. Mit der Vorgabe zum Schadensausgleich als Teil der „Selbstreinigung“ wird eine im deutschen Recht umstrittene Frage mit Recht im Sinne einer notwendigen Bringschuld durch den ehemals unzuverlässigen Wirtschaftsteilnehmer beantwortet.

Regelung der „wesentlichen Vertragsänderung“

Erstmals in konkreter und fortentwickelter Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung (EuGH vom 19. Juni 2008 „Presstext“ und EuGH vom 13. April 2010 „Wall“) kodifiziert wurden die Voraussetzungen der „wesentlichen Vertragsänderung“ und damit die Grenzziehung zwischen Ausschreibungspflicht und Ausschreibungsfreiheit. Keine Ausschreibung ist nach Art. 72 der neuen EU-Vergaberichtlinie u. a. erforderlich, wenn ein Vertrag geändert wird und die Änderungen in den ursprünglichen Auftragsunterlagen in Form klarer, präziser und eindeutig formulierter Klauseln vorgesehen sind.

Das Gleiche gilt bei bestimmten zusätzlichen Leistungen, die an den ursprünglichen Auftragnehmer vergeben werden, die aber erforderlich sind, weil ein Wechsel des Vertragspartners aus technischen oder ökonomischen Gründen nicht möglich ist und erhebliche Nachteile bzw. Mehrkosten mit sich bringt, soweit die Preiserhöhung nicht höher als 50 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Weitergehend ist auch eine unvorhersehbare und notwendige Vertragsänderung grundsätzlich ausschreibungsfrei, wenn sie den Gesamtcharakter des Vertrages nicht beeinträchtigt. Zusätzlich wird im positiven Sinne festgestellt, dass bei einem bloßen Auftragnehmerwechsel in Form einer Gesamt- oder Teilrechtsnachfolge nach einer Übernahme, nach einer Fusion oder auch infolge einer Insolvenz grundsätzlich keine Ausschreibungspflicht besteht.

Zu begrüßen ist schließlich die Einführung

einer „De-Minimis-Regel“ in Art. 72, wonach immer dann keine Ausschreibungspflicht besteht, wenn der Wert der Vertragsänderung unterhalb des EU-Schwellenwerts liegt und bei Dienstleistungen und Lieferleistungen weniger als zehn Prozent bzw. bei Bauleistungen weniger als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts ausmacht. Dabei darf sich der Gesamtcharakter des Auftrags aber nicht verändern.

Bei diesen komplexen und zum Teil über die EuGH-Rechtsprechung hinausgehenden Vorgaben bleibt abzuwarten, wie deren Voraussetzungen im Einzelfall durch die Praxis ausgelegt und durch die Rechtsprechung beurteilt werden. Entwarnung und Rechtssicherheit besteht daher bei der Frage der Abgrenzung zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Vertragsänderungen trotz der Kodifizierung der Rechtsmaterie durch die EU-Richtlinien noch nicht.

Neue Konzessionsrichtlinie:

Herausnahme der Wasserversorgung

Die gänzlich neue Konzessionsrichtlinie der EU-Kommission dient dem Ziel, für Wettbewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten besseren Zugang zu den sogenannten „Konzessionsmärkten“ zu erlangen. Diese Märkte machen nach Auffassung der Kommission, etwa im Bereich der öffentlich-privaten Partnerschaften, einen erheblichen Teil des gesamten EU-Marktes aus. Konzessionen sind begrifflich dadurch gekennzeichnet, dass bei diesen nicht der Auftraggeber ein Entgelt für eine zu erbringende Leistung an den Auftragnehmer (Konzessionär) zahlt, sondern der Konzessionär selbst das wirtschaftliche Risiko der Konzession trägt. Im Gegenzug hat er aber das Recht zur Nutzung des Werks und damit zur Finanzierung der von ihm erbrachten Leistung durch die jeweiligen Nutzer. Konzessionen sind künftig unabhängig vom Dienstleistungs- oder Baubereich ab einem Schwellenwert von fünf Millionen Euro EU-weit ausschreibungspflichtig. Zwar ist in der Konzessionsrichtlinie kein spezifisches Vergabeverfahren vorgegeben. Jedoch wird die Einhaltung gewisser Verfahrensgarantien in der neuen Richtlinie geregelt.

Die Vergabe von Konzessionen im Kommunalbereich reicht über die Stadtmöblierung, die Betreuung von Parkplätzen durch private Dritte, die Schulspeisung bei Ganztagschulen durch sogenannte Caterer über die Alttextilsammlung durch Dritte bis hin zur Breitband- und Wasserversorgung. Allerdings ist der besondere Bereich der Wasserversorgung („Wasser ist als Lebensmittel ein hohes Gut“) nach Protesten der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) sowie einer in insgesamt acht EU-Staaten erfolgreichen EU-

Bürgerinitiative am 26. Juni 2013 durch EU-Kommissar Barnier aus der EU-Richtlinie ausgenommen worden. Bereits vorher war der Notfallrettungsdienst (Anders: Reiner Krankentransport) ebenfalls ausgenommen worden.

Insgesamt werden aber künftig die von der Richtlinie erfassten Konzessionen dem EU-Vergaberecht (EU-Sekundärrecht) und damit auch dem GWB-Rechtsschutz nach den §§ 102 ff. GWB unterstellt. Vergaberechtliche Nachprüfungsverfahren sind daher im Bereich der Konzessionsvergaben zukünftig möglich.

Fazit

Die EU-Richtlinien wollen das Vergaberecht vereinfachen und rechtssicherer machen. Die Erweiterung von Gestaltungsspielräumen, wie die umfassende Einführung der elektronischen Kommunikation, die vermehrte Möglichkeit zur Anwendung von Verhandlungsverfahren, die flexiblere Prüfungsreihenfolge bei den Eignungs- und Zuschlagskriterien, die Klarstellung zur „Selbstreinigung“ und die Grenzziehung bei den wesentlichen Vertragsänderungen sind vor diesem Hintergrund grundsätzlich zielführend.

Allerdings gehen die Richtlinien mit der vermehrten Kodifizierung der EuGH-Rechtsprechung einen fragwürdigen Weg. Denn eine in vielen Fällen erfolgte „Status-quo-Kodifizierung“ von EuGH-Entscheidungen beinhaltet für die Anwender des Vergaberechts ein Weniger an Flexibilität als ein flexibles und dynamisches Recht. Das Ziel nach mehr Rechtssicherheit kann hierüber nicht hinwegtäuschen.

Nicht in Einklang mit dem Ziel einer Vereinfachung des Vergaberechts steht die verstärkte Berücksichtigung strategischer Ziele, insbesondere im Sozial- und Arbeitsrecht. Die vorgesehenen Instrumente führen nach allen Erfahrungen im nationalen Recht, insbesondere mit den Landesvergabegesetzen, zur Überforderung der Auftraggeber und insbesondere der mittelständischen Unternehmen im Beschaffungsprozess.

Spannend bleibt in den nächsten gut zwei Jahren, in welcher rechtlichen Art und Weise (Vergabegesetz?) die vergaberechtlichen EU-Neuregelungen in das deutsche Recht umgesetzt werden. Anzuraten bleibt den Anwendern des Vergaberechts jedenfalls, die neuen EU-Vergaberichtlinien bereits nach deren Inkraftsetzung als Leitlinie zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Normen, die - wie bei der In-House-Vergabe - klar und eindeutig bestimmt sind und die damit erstmalig eine konkrete gesetzliche Kodifizierung vergaberechtlicher Regelungssachverhalte vornehmen.

Europäisches Beihilfenrecht in der kommunalen Praxis – eine Einführung anhand von fünf Fällen*

Dr. Nicolas Sonder, KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft

I. Einleitung

Kaum ein Rechtsgebiet auf Unionsebene ist von einer derartigen Dynamik geprägt und gleichzeitig auch für die kommunale Praxis von solcher Relevanz wie das Europäische Beihilfenrecht. Erst zu Beginn des Jahres 2012 ist mit dem sog. „Almunia“ – Paket¹ ein neuer Rechtsrahmen in Kraft getreten, welcher umfassende Regelungen zum Umgang mit Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge festlegt. Mit der angestrebten Modernisierung des Beihilfenrechts², welche im Lichte der Wachstumsstrategie „Europa 2020“ zu sehen ist, steht bereits das nächste große Reformvorhaben bevor. Darüber hinaus wird den Regelungen des EU-Beihilfenrechts hinsichtlich ihrer Systematik auch eine überdurchschnittlich hohe Komplexität zugesprochen. Um den aus ständigen Rechtsentwicklungen und komplexer Systematik entstehenden Anforderungen in der kommunalen Praxis gewachsen zu sein, ist neben einem fortlaufenden „Update“ vor allem auch ein grundlegendes Strukturverständnis der Materie unentbehrlich. Kommunen und kommunale Unternehmen stehen insofern bei der praktischen Bewältigung der Vielzahl der Regelwerke und Sachverhalte immer noch häufig vor Schwierigkeiten.

Zur Bewältigung dieser Schwierigkeiten dient dem Rechtsanwender erfahrungsgemäß eine fallorientierte Darstellung der Materie. Der vorliegende Beitrag unternimmt daher den Versuch, die Rolle des Beihilfenrechts in der kommunalen Praxis anhand von fünf Fällen zu beleuchten. Dabei sollen neben der Erörterung aktueller Probleme und Entwicklungen vor allem auch häufig wiederkehrende Themen behandelt werden. Die Fälle greifen allesamt typische Transaktionsvorgänge aus der kommunalen Praxis auf.

II. Der Tatbestand des Art. 107 I AEUV

Zunächst soll ein kurzer Überblick über den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 AEUV, der zentralen Norm des EU-Beihilfenrechts, den Einstieg in die darauf folgenden Fälle erleichtern.

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit

sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Maßnahmen, die danach als Beihilfen einzustufen sind, müssen gem. Art. 108 Abs. 3 S. 1 AEUV bei der Kommission angemeldet werden („Notifizierungspflicht“). Die Gewährung einer Beihilfe ohne vorherige Notifizierung durch die EU-Kommission ist gem. Art. 108 Abs. 3 S. 3 AEUV untersagt („Durchführungsverbot“).

Das Verbot staatlicher Beihilfen entfaltet in einem gewissen Umfang Drittwirkung zu Gunsten betroffener Wettbewerber. Nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 1 lit. h) der sog. „Verfahrensverordnung“³ können Wettbewerber jederzeit Beschwerde bei der Kommission wegen möglicherweise rechtswidrig gewährten Beihilfen einreichen. Aus zivilrechtlicher Sicht ist darüber hinaus das Durchführungsverbot als Verbotsgebot im Sinne des § 134 BGB anerkannt, so dass Verstöße gegen das Notifizierungsverbot zur Nichtigkeit der betroffenen vertraglichen Regelungen führen können⁴. Daneben können Konkurrenten u.U. auch Schadenersatz-, Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche, etwa auf Grundlage von §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB i.V.m. Art. 108 Abs. 3 AEUV oder §§ 8, 9 i.V.m. §§ 3, 4 Nr. 11 UWG, geltend machen⁵.

Damit sind die Grundlagen des Tatbestands der Beihilfen und dessen Rechtsfolgen skizziert, welche zugleich den rechtlichen Rahmen für die nachfolgenden Fälle bilden.

III. Die Fälle

1. Fall 1: Kommunale Förderung von Wirtschaft, Infrastruktur und Forschung

a) Sachverhalt

Die Kommune K möchte die Attraktivität sowie das Wachstum ihres Gewerbegebiets steigern. In dem Gewerbegebiet sind bereits einige mittelständische sowie kleinere Unternehmen (KMU), vor allem aus der Elektro- sowie der Kfz-Zubehör-Branche, angesiedelt. K möchte diese Unternehmen in ihrem Wachstumsprozess unterstützen und einen Zuschuss zu einem 10 Mio. EUR schweren Investitionsprojekt dieser Unternehmen (u.a. zur Schaffung neuer Arbeitsplätze) leisten. Außerdem soll das am Rande des Gewerbegebiets liegende Fußballkleinstadion saniert und zu einem etwas größeren Fußballstadion für den hiesigen Regional-

ligaverband ausgebaut werden, welches neben dem Fußballbetrieb des Vereins auch für verschiedenste andere Nutzungen durch Vereine (Leichtathletik, Schulsport) oder im Rahmen von Veranstaltungen jedermann zur Verfügung steht. Schließlich möchte K auch ein sich in dem Gewerbegebiet befindendes Forschungsinstitut der örtlichen Fachhochschule unterstützen. Das Institut plant die Verbreitung von Forschungsergebnissen aus der Grundlagenforschung sowie die Einstellung neuer Mitarbeiter für eine Kooperation mit einem ausländischen Industrieunternehmen im Bereich der Auftragsforschung.

K beschließt daher folgende Maßnahmen:

- Investitions- und Beschäftigungszuschüsse für die im Gewerbegebiet angesiedelten KMU-Unternehmen (aa)) in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. EUR als Teil des geplanten Investitionsprojekts
- Investitionszuschuss zur Finanzierung der Sanierung und Erweiterung des Fußballstadions (bb)) in Höhe von 2,0 Mio. EUR
- Zuschüsse an das Forschungsinstitut zur Unterstützung bei der Verbreitung von Forschungsergebnissen sowie der Einstellung neuer Mitarbeiter für das o.g. Kooperationsprojekt (cc)) in Höhe von jeweils 1,0 Mio. EUR

b) Lösung

aa) Investitions- und Beschäftigungszuschüsse für das Gewerbegebiet

Die Investitions- und Beschäftigungszuschüsse für das Gewerbegebiet in Höhe von insgesamt 1,0 Mio. EUR erfüllen grundsätzlich den Tatbestand der Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV. Da von der Förderung ausschließlich die im Gewerbegebiet ansässigen Unternehmen profitieren, ist eine selektive Begünstigung bestimmter Unternehmen gegeben. Da die Merkmale der Wettbewerbsverfälschung und der Binnenmarktrelevanz tendenziell weit auszulegen sind⁶, ist mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt davon auszugehen, dass auch

* Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Nomos-Verlages, in dessen Zeitschrift KommJur dieser Beitrag erstveröffentlicht wurde.

¹ Vgl. dazu Pressemitteilung der Kommission v. 20.12.2011, IP/11/1571 mit einer Übersicht zu den einzelnen Regelwerken.

² Vgl. Mitteilung der Kommission vom 8.05.2012, COM(2012) 209 final.

³ Verordnung EG Nr. 659/1999 v. 22.03.1999, ABl. 1999, Nr. L 83/1.

⁴ BGH Urt. v. 5.07.2007, IX ZR 256/06.

⁵ BGH Urt. v. 10.02.2011, I ZR 213/08 sowie BGH Urt. v. 10.02.2011, I ZR 136/09.

⁶ Soltész, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) – Band 3: Beihilfen- und Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV Rn. 143.

diese Voraussetzungen bejaht werden können. Weil die Zuschüsse von insgesamt 1,0 Mio. EUR innerhalb eines Jahres gewährt werden sollen, kommt schließlich auch ein Rückgriff auf die sog. „De-Minimis“-Verordnung nicht in Betracht⁷.

Allerdings könnten die Zuschüsse vom Verbot der staatlichen Beihilfen „freigestellt“ sein. Die sog. allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁸ legt fest, dass bestimmte Beihilfen vom Verbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV ausgenommen sind. In Art. 15 AGVO ist auch die Zulässigkeit von Investitions- und Beschäftigungsbihilfen für KMU geregelt. Die Zuschüsse müssten dabei zunächst beihilfefähige Kosten i.S.d. Art. 15 Abs. 3 AGVO darstellen. Hiervon ist vorliegend auszugehen. Zudem darf die Beihilfenintensität bei kleinen Unternehmen 10 % und bei mittleren Unternehmen 20 % der beihilfefähigen Kosten betragen. Da das geplante Investitionsprojekt ein Volumen von 10 Mio. EUR hat und es sich hierbei um 100 % beihilfefähige Kosten handelt, fallen die von K geplanten Investitions- und Beschäftigungszuschüsse unter Art. 15 AGVO und sind somit vom Verbot staatlicher Beihilfen freigestellt.

bb) Investitionszuschuss für Sanierung und Erweiterung des Fußballstadions

Zu differenzieren ist zunächst, ob der Zuschuss als echter Infrastrukturzuschuss direkt zur Finanzierung der Baumaßnahmen oder als Zuschuss für den Verein geleistet werden soll. Hier ist Ersteres beabsichtigt. Bei der Finanzierung von sportlicher Infrastruktur ist in der Folge entscheidend, ob die Infrastruktur allgemein genutzt wird. Ist dies der Fall, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Finanzierung um eine im Allgemeininteresse liegende hoheitliche Aufgabe handelt⁹. Diese Abgrenzung folgt insofern den allgemeinen Regeln zur beihilfenrechtlichen Beurteilung von Infrastrukturmaßnahmen.

Vorliegend steht das Fußballstadion des Regionalligisten neben dem Fußballbetrieb auch im Rahmen verschiedenster anderer Nutzungen, etwa durch andere Vereine oder im Rahmen von Veranstaltungen jedermann zur Verfügung. Somit wird das Stadion allgemein genutzt, womit eine im Allgemeininteresse liegende und somit beihilfefreie Förderung der sportlichen Infrastruktur durch K zu bejahen sein dürfte.

cc) Zuschüsse an das Forschungsinstitut

Maßgeblich für die Beurteilung der Zuschüsse an das Forschungsinstitut ist neben der primärrechtlichen Regelung des Art. 107 Abs. 1 AEUV der Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen Forschung, Entwicklung und Innovation¹⁰.

Dieser konkretisiert die beihilfenrechtlichen Maßstäbe für Förderungen in den zuvor genannten Bereichen. Es handelt sich bei dem Gemeinschaftsrahmen um ein ergänzendes Regelwerk der Kommission, welches an sich allerdings keine zwingenden Rechtspflichten für die Kommunen mit sich bringt. Auf Grund des Selbstbindungsscharakters dieser Regelwerke kann diesen dennoch eine gewisse normative Qualität zugesprochen werden¹¹. Weil die Kommission insoweit auch ihre Entscheidungspraxis an diesen Regelwerken ausrichtet, sind Kommunen gut beraten, sich an den Vorgaben dieser Regelwerke zu orientieren.

Vorliegend ist zwischen der Förderung der Grundlagenforschung und der Förderung der Auftragsforschung zu differenzieren. Die Verbreitung von Forschungsergebnissen aus Projekten der Grundlagenforschung gilt zunächst nach Ziff. 3.1.1 als nicht-wirtschaftliche Tätigkeit, welche nicht weiter beihilfenrelevant ist. Hingegen stellt die Einstellung neuer Mitarbeiter für das o.g. Kooperationsprojekt im Rahmen der Auftragsforschung für ein ausländisches Unternehmen nach Ziff. 3.1.2 eine wirtschaftliche Tätigkeit dar, welche den gewöhnlichen beihilfenrechtlichen Vorgaben des Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie für eine erfolgreiche Notifizierung bei der Kommission den Vorgaben des Gemeinschaftsrahmens im Einzelnen genügen muss.

c) Abwandlung

Im Fall 1), b) ist der hiesige Fußballverein aus der Kommune K inzwischen in die 2. Bundesliga aufgestiegen. Durch die Sanierung und Erweiterung des Stadions soll ein modernes, ausschließlich zum Profi-Fußballbetrieb nach den Vorgaben des Deutschen Fußballverbands (DFB) geeignetes Stadion entstehen („Profiarena“). Darf K nun immer noch einen Investitionszuschuss für die Sanierung und Erweiterung des Stadions leisten?

Mit dem neuerlichen Vorhaben haben sich die Umstände für die beihilfenrechtliche Beurteilung der Maßnahme geändert. Anders als im Ausgangsfall stünde die sportliche Infrastruktur im Falle der Umwandlung des Stadions in eine „Profiarena“ gerade nicht mehr der Allgemeinheit zur Nutzung offen. Das für eine Infrastrukturförderung erforderliche Allgemeininteresse ist daher nicht mehr gegeben. Der Investitionszuschuss wäre somit grundsätzlich als eine Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV einzustufen. Als Beihilfeempfänger dürfte der Betreiber des Stadions anzusehen sein, da dieser de facto durch den Investitionszuschuss von K begünstigt wird¹².

2. Fall 2: Privatisierung einer kommunalen Gesellschaft

a) Sachverhalt

Kommune K ist alleinige Gesellschafterin

eines Krankenhauses, welches sich in städtischer Randlage befindet und in der Gesellschaftsform der GmbH (K-GmbH) organisiert ist. Auf Grund der schlechten wirtschaftlichen Entwicklung der K-GmbH sowie der angespannten kommunalen Haushaltslage möchte K den Betrieb des Krankenhauses aufgeben und an einen privaten Investor veräußern. K hat dahingehend bereits Gespräche mit I, einem K aus vergangenen Projekten bekannten Investor aus der Region, aufgenommen. K strebt zeitnah den Abschluss eines Vertrags über den Verkauf ihrer Gesellschaftsanteile der K-GmbH an.

b) Lösung

Auch im Rahmen von Privatisierungen ist das EU-Beihilfenrecht zu beachten. Das Hauptaugenmerk liegt dabei in der Regel auf dem Tatbestandsmerkmal der Begünstigung. Eine Begünstigung liegt vor, wenn ein Unternehmen eine Leistung aus staatlichen Mitteln ohne Erbringung einer marktüblichen Gegenleistung erhält¹³. Um das Vorliegen einer Begünstigung bestimmen zu können, steht das Instrument des sog. „Market-Economy-Test“ oder „Private-Investor-Tests“ zur Verfügung. Bei diesem Test wird die Frage gestellt, ob ein privates Unternehmen im konkreten Fall und unter normalen Marktbedingungen ebenfalls die in Rede stehende Vergünstigung erhalten hätte¹⁴. Bei Privatisierungsvorgängen kann eine Begünstigung somit immer dann gegeben sein, wenn der Kaufpreis für das veräußerte Unternehmen nicht dem marktüblichen Preis entspricht. Zu klären ist daher, ob ein

⁷ Verordnung EG/1998/2006 vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. Danach erfüllen Beihilfen, die in einem Zeitraum von drei Jahren einen Betrag von 200.000 EUR nicht überschreiten als mit dem Binnenmarkt vereinbar und sind daher von der Anmeldepflicht befreit.

⁸ Verordnung EG/800/2008 vom 6.08.2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

⁹ Scharff, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) - Band 3: Beihilfen- und Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, Sektoren Rn. 1191.

¹⁰ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 30.12.2006, ABl. 2006/C 323/01.

¹¹ Vgl. eingehend Lübbig/Martin-Ehlers, Beihilfenrecht der EU, 2. Aufl. 2009, S. 15 Rn. 38ff. m.w. Nachw.

¹² Vgl. Scharff, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) - Band 3: Beihilfen- und Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, Sektoren Rn. 1191.

¹³ Lübbig/Martin-Ehlers, Beihilfenrecht der EU, 2. Aufl. 2009, S. 58 Rn. 146, 147.

¹⁴ EuGH, Rs. C- 56/93, Slg. 1996, I-723, Rn. 78, 79 – Belgien/Kommission.

privater Marktteilnehmer das Unternehmen zum selben Preis und denselben Bedingungen veräußert hätte wie die öffentliche Hand¹⁵. In der Praxis wird dies häufig schwer zu bestimmen sein. Daher geht die Kommission davon aus, dass die Durchführung eines transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Bietverfahrens grundsätzlich ausreicht, um eine Beihilfe in der Regel ausschließen zu können¹⁶. Einzelheiten regeln u.a. die Privatisierungsleitlinien der Kommission aus dem Jahr 1993¹⁷. Unter Umständen kommt alternativ auch eine Veräußerung auf Basis eines Wertgutachtens in Betracht¹⁸.

K läuft folglich im konkreten Fall Gefahr, durch die Veräußerung der K-GmbH gegenüber I eine Beihilfe zu gewähren. Denn K möchte das Krankenhaus an den Investor I veräußern, zu welchem bereits gute geschäftliche Beziehungen aus der Vergangenheit bestehen. Möchte K einen rechtssicheren Weg zum Ausschluss einer Beihilfe beschreiten, sollte sie stattdessen ein transparentes, diskriminierungs- und bedingungsfreies Bietverfahren zur Veräußerung der K-GmbH durchführen lassen.

c) Abwandlung

K entschließt sich nach eingehenden Diskussionen in verschiedenen Gremiensitzungen, nun doch ein Bietverfahren zum Zwecke der Privatisierung der K-GmbH durchführen zu lassen. Das Verfahren soll dabei mehrstufig aufgebaut sein, um somit auch Verhandlungsrunden mit den Interessenten zu ermöglichen. In die Ausschreibung soll zudem auf jeden Fall eine Verpflichtung zum „Weiterbetrieb des Krankenhauses in seiner Nutzung wie bisher“ sowie der Fortführung bestimmter bestehender Lieferantenbeziehungen aufgenommen werden. Darüber hinaus solle nach erfolgter Übernahme durch den Privaten ein beratendes Gremium eingerichtet werden, welches sich mit den regionalen Interessen im Bereich des Gesundheitswesens befasst. Erfüllt K mit diesem Vorgehen die Voraussetzungen eines transparenten, diskriminierungs- und bedingungsfreien Bietverfahrens?

Zunächst ist festzustellen, dass das Privatisierungsverfahren durchaus mehrstufig aufgebaut sein kann, um so Verhandlungsrunden mit den Interessenten zu ermöglichen. Ein „offenes Verfahren“ im Sinne des Vergaberechts ist daher nicht zwingend. Umfang und Komplexität der Transaktion können vielmehr die Durchführung von Verhandlungsrunden rechtfertigen. Dies ist im Übrigen auch bei Unternehmensveräußerungen unter Privaten oftmals üblich¹⁹. Hingegen begegnet die Bedingung zum Weiterbetrieb des Krankenhauses sowie der Fortführung bestimmter Lieferbeziehungen Bedenken. Diese Bedingungen sind nicht-

wirtschaftlicher Art, da sie dem Käufer die Möglichkeit nehmen, das Unternehmen uneingeschränkt nach seiner unternehmerischen Freiheit zu nutzen²⁰. Vor allem sind sie in der Folge geeignet, den Vermögenswert und somit den Kaufpreis des Unternehmens zu schmälern und potentielle Interessenten von einer Angebotsabgabe abzuhalten²¹. Da somit das Merkmal der Bedingungsfreiheit nicht mehr erfüllt ist, muss von einer grundsätzlichen Beihilfenbetroffenheit ausgegangen werden. Hingegen ist im Rahmen eines Privatisierungsverfahrens nicht jede Form der Bedingung unzulässig. So kann eine Bedingung dann zulässig sein, wenn sie keinen Einfluss auf den Kaufpreis hat. Dies ist bei der Verpflichtung zur Einrichtung eines Gremiums, welches sich mit den regionalen Interessen im Bereich des Gesundheitswesens befasst, der Fall. Denn da dem Gremium nur beratende Funktion zukommt, hat es keine Entscheidungsbefugnisse im Unternehmen inne, womit eine Beeinflussung des Kaufpreises grundsätzlich ausgeschlossen werden kann²².

3. Fall 3: Kommunale Grundstücksgeschäfte

a) Sachverhalt

Kommune K möchte zwei städtische Grundstücke verkaufen. Auf einem Grundstück soll ein kommunales Sport- und Kulturzentrum für die Einwohner von K entstehen. Das andere Grundstück soll ein Investor zu Zwecken der Immobilienentwicklung (Wohnbau) nach seinen Vorstellungen bebauen, betreiben und verwerten. In beiden Kaufverträgen soll deshalb eine entsprechende Bauverpflichtung aufgenommen werden. K hat mit dem Interessenten I, zu dem sie seit Jahren schon gute Beziehungen pflegt, bereits einen potentiellen Käufer für die beiden Grundstücke.

b) Lösung

Grundstücksveräußerungen an Private durch die öffentliche Hand weisen in der Regel eine Beihilfenrelevanz auf. Denn wird ein Grundstück nicht zum Marktwert veräußert, kann es zu einer Begünstigung des privaten Käufers kommen, da dieser für das Grundstück keine marktübliche Gegenleistung erbracht hat. Es stellt sich daher die Frage, auf welchem Wege eine Kommune ein möglichst hohes Maß an Gewissheit erlangen kann, dass ein Grundstück zum Marktpreis veräußert wird.

Die Kommission hat zu diesem Zweck bereits 1993 eine Mitteilung veröffentlicht, welche die beihilfenrechtliche Behandlung des Verkaufs von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand regelt (sog. „Grundstücksmitteilung“)²³. Danach stehen der öffentlichen Hand prinzipiell zwei Möglichkeiten zur Verfü-

gung, um eine Beihilfe beim Verkauf eines Grundstücks ausschließen zu können. Dies ist zum einen die Durchführung eines bedingungsfreien Bietverfahrens²⁴, und zum anderen die Veräußerung auf Basis eines unabhängigen Wertgutachtens²⁵. Grundstücksveräußerungen, welche nicht nach einer dieser Varianten vorgenommen wurden, sollten bei der Kommission angemeldet werden, damit diese das Vorliegen einer Beihilfe ausschließen kann²⁶. K müsste im konkreten Fall also entweder ein bedingungsfreies Bietverfahren durchführen oder eine Veräußerung auf Basis eines unabhängigen Wertgutachtens vornehmen. Fraglich ist, ob dies hier ausreicht, da über den Veräußerungsvorgang hinaus auch noch Bauverpflichtungen in die beiden Grundstückskaufverträge aufgenommen werden sollen. Angesprochen ist damit eine schwierige Schnittstellenproblematik von Beihilfenrecht und Vergaberecht²⁷. Denn sofern K sich im Wege der Bauverpflichtung faktisch eine bestimmte Bauleistung beschaffen lassen würde, könnte die Annahme eines vergaberechtlich ausschreibungspflichtigen Bauauftrags i.S.v. § 99 Abs. 3 GWB nahe liegen. Nach der Rechtsprechung ist für die Beantwortung dieser Frage neben den allgemeinen Definitionsmerkmalen des „öffentlichen Bauauftrags“ maßgeblich, ob die mit der Bauverpflichtung entstehende Nutzung im unmittelbaren wirtschaftlichen Interesse der Kommune steht²⁸. Für den Auftraggeber müsste da-

¹⁵ EuGH, Rs. C-342/96, Slg. 1999, I-2459, m. 41 – Spanien/Kommission.

¹⁶ Cremer, in: Callies/Ruffert, EUV/AEUV, 4. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV Rn. 12.

¹⁷ Kommission, XXII. Bericht über die Wettbewerbspolitik (1993).

¹⁸ Kommission, ABl. 2003, L 14/56, Rn. 79 – Koninklijke Schelde Groep.

¹⁹ Anerkannt von Kommission, ABl. 1999 L 109/1, unter III – ItalstradeSpa.

²⁰ Vgl. Kommission, ABl. 1999, L 292/27, Rn. 87 – Gröditz Stadtwerke.

²¹ Kommission, ABl. 2008, L 239/12, Rn. 60 – Automobil Craiova.

²² So Entscheidung der Kommission, ABl. 2010, L 59/1, Rn. 221 – Austrian Airlines.

²³ Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand, ABl. 1997, Nr. C 209, 3. Bei der Grundstücksmitteilung handelt es sich um ein ergänzendes Regelwerk der Kommission. Zum Rechtscharakter und der Bindungswirkung dieser „weichen“ Regelwerke vgl. bereits die Ausführungen unter 1), b), cc).

²⁴ Vgl. zu den Voraussetzungen eines bedingungsfreien Bietverfahrens bereits unter 2), b) und c). Die dort erörterten Grundsätze dürften im Wesentlichen übertragbar sein, gleichwohl die Kommission eine eigene Entscheidungspraxis zur Auslegung der Grundstücksmitteilung entwickelt hat.

²⁵ Vgl. Grundstücksmitteilung, Ziff. 2.

²⁶ Vgl. Grundstücksmitteilung, Ziff. 3.

²⁷ Vgl. allgemein zur Thematik Hertwig, NZBau 2011, 9ff.

²⁸ EuGH, Rs. C-451/08, I-71274, Rn. 49 – Schlusserträge

mit die Verfügbarkeit über den Auftragsgegenstand hinsichtlich dessen öffentlicher Zweckbestimmung sichergestellt sein²⁹. Vorliegend dürfte dies im Falle der Verpflichtung zur Errichtung eines Sport- und Kulturzentrums für die einheimische Bevölkerung zu bejahen, im Falle der Verpflichtung zur Entwicklung von hochwertigen Immobilien nach den Vorstellungen des Investors wohl zu verneinen sein. K müsste daher, will sie an der Errichtung des Sport- und Kulturzentrums festhalten, dieses im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausschreiben.

c) Abwandlung

K möchte nunmehr nicht nur Grundstücke veräußern. Zusätzlich soll ein Grundstück, welches an das Gemeindegebiet angrenzt und derzeit noch im Eigentum eines Privaten steht, erworben werden. Dadurch könnte der geplante Ausbau einer dort ansässigen Schule, welche für die Erweiterung jedoch noch zusätzliche Flächen benötigt, realisiert werden. Muss K auch bei dem Erwerb eines Grundstücks die Grundstücksmittelteilung der Kommission oder andere beihilfenrechtliche Vorgaben beachten?

Laut der Grundstücksmittelteilung betrifft diese nicht den Erwerb von Grundstücken durch die öffentliche Hand³⁰. Dies könnte die Annahme rechtfertigen, dass Erwerbsvorgänge nicht nur vom Anwendungsbereich der Grundstücksmittelteilung ausgenommen sind, sondern auch an sich keine Beihilfenelemente aufweisen. Indes kann es grundsätzlich auch im Rahmen eines Erwerbsvorgangs zu einer Begünstigung des Verkäufers kommen. Dies wäre dann der Fall, wenn dieser für den Verkauf des Grundstücks an eine Kommune einen Kaufpreis erzielt, der über dem Marktpreis liegt. Das mag auch der Grund sein, warum die Kommission entgegen des eindeutigen Wortlauts die Grundstücksmittelteilung zumindest eingeschränkt bereits auch auf Grundstückskäufe durch die öffentliche Hand angewendet hat³¹. Als taugliches Mittel zum Ausschluss einer Beihilfe sieht die Kommission dabei freilich nur den Kauf auf Basis eines unabhängigen Wertgutachtens, da die Durchführung eines Bietverfahrens in dieser Konstellation keinen Sinn ergibt³². Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Entscheidungspraxis verfestigen wird. K ist vorliegend jedenfalls gut beraten, trotz des entgegenstehenden Wortlauts der Grundstücksmittelteilung den Kauf des Grundstücks auf Basis eines unabhängigen Wertgutachtens vorzunehmen.

4. Fall 4: Verlustausgleich im steuerlichen Querverbund

a) Sachverhalt:

Kommune K ist 100%-ige Alleingesellschafterin der Stadtwerke S. Dort verzeichnen die Betriebsbereiche Strom und

Gas jährlich einen deutlichen Gewinn, während der Bäderbetrieb defizitär ist. Strom, Gas und Bäderbetrieb sind jeweils als 100%-ige Tochter-GmbHs in die Holdingstruktur von S eingebettet. K und S verständigen sich, den Verlust des Bäderbetriebs jährlich durch die Gewinne aus den Bereichen Strom und Gas im Rahmen eines Ergebnisabführungsvertrags auszugleichen. Eine entsprechende Beschlussfassung soll sowohl durch den Stadtrat von K als auch durch die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat – beide Gremien sind im Wesentlichen mit Vertretern der Verwaltung von K besetzt – erfolgen. Der auszugleichende Verlust beträgt durchschnittlich 1,5 Mio. EUR p.a.

b) Lösung

Die Quersubventionierung im Stadtwerkerverbund zu Gunsten defizitärer Betriebsbereiche stellt eine typische Erscheinungsform einer beihilfenrelevanten Maßnahme in der kommunalen Praxis dar. Über den Ergebnisabführungsvertrag wird sichergestellt, dass die dem Bäderbetrieb entstehenden Verluste ausgeglichen werden. Dabei stellt sich zunächst die Frage nach der Staatlichkeit der Mittelübertragung. Diese ist in derartigen Fällen in der Regel zu bejahen. Zwar reicht die bloße Beherrschung eines öffentlichen Unternehmens durch eine öffentliche Gebietskörperschaft alleine noch nicht aus, um eine staatliche Maßnahme annehmen zu können. Die in Rede stehende Maßnahme müsste der öffentlichen Hand darüber hinaus auch zurechenbar sein³³. Hierbei sind insbesondere Kriterien wie z.B. die Eingliederung des Unternehmens in die Strukturen der öffentlichen Verwaltung, die Art der Tätigkeit und ihre Ausübung unter Wettbewerbsbedingungen, die Intensität der Aufsicht über die Unternehmensführung, die Unterworfenheit unter Anforderungen einer öffentlichen Stelle oder jeder andere konkrete Anhaltspunkt des Einzelfalls zu berücksichtigen³⁴. Vorliegend wird man bereits auf Grund der Identität der Entscheidungsträger von K und G sowie der daraus folgenden Intensität der Aufsicht eine staatliche Mittelübertragung annehmen dürfen. Da der Verlustausgleich im Rahmen dieses Querverbunds anderen privaten Unternehmen nicht offensteht, erhält der Bäderbetrieb von S hier eine Begünstigung, welche eine (drohende) Wettbewerbsverfälschung im Binnenmarkt mit sich bringt.

Wenngleich eine Beihilfe vorliegend zu bejahen wäre, könnte der Verlustausgleich möglicherweise beihilfenrechtlich abgesichert werden. Denn die Unterhaltung eines allgemein zugänglichen Bäderbetriebs stellt eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar. Der EuGH hat in seinem „Alt-

mark-Trans“-Urteil³⁵ festgelegt, dass unter folgenden Voraussetzungen solche Leistungen an Unternehmen der Daseinsvorsorge nicht als Beihilfe zu qualifizieren sind:

- Das Unternehmen muss tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut sein und diese Verpflichtungen müssen in einem Betrauungsakt klar definiert sein
- Die Parameter, anhand welcher der Ausgleich berechnet wird, müssen vorab objektiv und transparent aufgestellt sein
- Der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Belastungen auszugleichen (Verbot der Überkompensation)
- Wird kein transparentes und nicht-diskriminierendes Vergabeverfahren durchgeführt, ist die Höhe des Ausgleichs mittels einer Analyse der Kosten zu bestimmen, die einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Berücksichtigung der Einnahmen und eines angemessenen Gewinns entstehen würden³⁶.

Das Urteil, auf Grund dessen zahlreiche Betrauungen nach dem „Altmark-Trans-Konzept“ erfolgt sind, hatte in der Literatur intensive Diskussionen ausgelöst³⁷. Kritisiert wurde vor allem, dass das vierte Kriterium mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden sei; so ließe sich kaum verlässlich ermitteln, was unter einem durchschnittlichen, gut geführten Unternehmen im Einzelfall zu verstehen ist³⁸. Die Kommission erkannte schnell die mit dem Altmark-Urteil verbundenen Un-

²⁹ EuGH, Rs. C-451/08, I-71274, Rn. 54 - Schlussanträge

³⁰ Vgl. die Einführung zur Grundstücksmittelteilung.

³¹ Vgl. etwa Kommission Entscheidung vom 14.12.2004, ABl. L 247/32ff. Im Übrigen hat die Kommission den Anwendungsbereich der Grundstücksmittelteilung zuvor eingeschränkt auch auf Vermietungen durch die öffentliche Hand ausgeweitet, vgl. Kommission Entscheidung 3.03.1999, ABl. Nr. C 280/8 – LEG Thüringen.

³² Kommission Entscheidung vom 14.12.2004, ABl. L 247/32ff., Rn. 19.

³³ EuGH, Ur. vom 16.05.2002, Rs. C-482/99, Rn. 52 – Stardust Marine.

³⁴ EuGH, Ur. vom 16.05.2002, Rs. C-482/99, Rn. 53 ff. und Leitsatz 2 – Stardust Marine.

³⁵ EuGH, Ur. vom 24.07.2003, Rs. C-280/00 – AltmarkTrans.

³⁶ EuGH, Ur. vom 24.07.2003, Rs. C-280/00 – AltmarkTrans, Rn. 42.

³⁷ Vgl. nur Kämmerer, NVwZ 2004, 28ff.; Jennert, NVwZ 2004, 425ff.; Barotsch, EuZW 2004, 295ff.

³⁸ Jennert/Jordan, in Pache/Knauff (Hrsg.), Fallhandbuch Europäisches Wirtschaftsrecht, 2. Aufl. 2011, § 11 Rn. 20.

sicherheiten und konkretisierte diese Rechtsprechung durch den Erlass des „Monti“-Pakets, welches inzwischen im Jahr 2012 durch das „Almunia“-Paket³⁹ abgelöst wurde und welches auf das vierte Altmark-Kriterium verzichtet. Als wichtigstes Regelwerk des „Almunia“-Pakets in der kommunalen Praxis gilt der Freistellungsbeschluss. Sind dessen Voraussetzungen erfüllt, ist die Beihilfe nach Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit. Dafür müsste K den Bäderbetrieb von S im Wege eines sog. „Betrauungsakts“ mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betrauen. Dabei sind vor allem folgende Anforderungen an den Inhalt des Betrauungsakts zu beachten bzw. folgende Festlegungen vorzunehmen:

- Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen
- das Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet
- Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte
- Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen
- Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und
- einen Verweis auf diesen Beschluss
- der jährlich auszugleichende Verlust liegt unter 15 Mio. EUR⁴⁰

c) Abwandlung

K und S haben inzwischen die Rahmenbedingungen und Kerninhalte für den Entwurf eines Betrauungsakts festgelegt. Nun soll erörtert werden, welche Möglichkeiten bestehen, die Regelung des Verlustausgleichs im Rahmen des Betrauungsakts in den Gremien auch außenwirksam umzusetzen.

Nach dem Freistellungsbeschluss sind die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Wege eines oder mehrerer Betrauungsakte zu übertragen⁴¹. Weitere Vorgaben zu Charakter und Form dieser Akte macht der Freistellungsbeschluss an dieser Stelle nicht. Vielmehr haben die Mitgliedstaaten einen recht weiten Beurteilungsspielraum bei der Frage, welche Form der Betrauung sie wählen. So hat die Kommission in der Vergangenheit etwa eine Betrauung durch Gesetz, Vertrag, Verordnung oder ministerielle Weisung bereits als zulässige Form der Betrauung angesehen⁴². Zur Sicherstellung von Transparenz und Vermeidung einer Überkompensation ist jedoch davon auszugehen, dass der Betrauungsakt Rechtsverbindlichkeit vorweisen muss⁴³.

Auf Grundlage dieser Vorgaben stehen sich in der Praxis im Wesentlichen zwei Modelle bei der Betrauung von kommunalen Unternehmen der Daseinsvorsorge zur Absicherung von Verlustausgleichszahlungen gegenüber: Das sog. „Zuwendungsmodell“ und das sog. „Münchener Modell“. Beim „Zuwendungsmodell“ wird die Betrauung im Wege eines oder mehrerer Verwaltungsakte, woraus der Zuwendungsempfänger einen Anspruch herleiten kann, umgesetzt. Beim „Münchener Modell“ erfolgt die Betrauung durch einen Stadtratsbeschluss in Verbindung mit einem korrespondierenden Gesellschafterbeschluss und einer Weisung an den Geschäftsführer⁴⁴. Welche Form der Betrauung konkret gewählt wird, sollte im Einzelfall und abhängig von den konkreten Vorstellungen der jeweiligen Kommune entschieden werden. Jenseits der beihilfenrechtlichen Beurteilung der o.g. Betrauungsmodelle könnten dabei auch steuerrechtliche Aspekte zu beachten sein. Im Kern geht es hier (vor allem im Hinblick auf das „Münchener Modell“) um die Frage, ob es sich bei der Gewährung des Ausgleichs für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen um umsatzsteuerbare „unechte Zuschüsse“ oder um nicht umsatzsteuerbare „echte Zuschüsse“ handelt⁴⁵. K und S sollten bei ihrer Entscheidung indes beachten, dass jedenfalls mit dem „Münchener Modell“ gewisse Risiken verbunden sein können. So bindet die durch Stadtratsbeschluss bzw. Gesellschafterbeschluss ausgesprochene Weisung unmittelbar nur den Geschäftsführer, nicht jedoch das Unternehmen. Zudem ist offen, wie im Falle einer etwaigen Überkompensation diese nach dem „Münchener Modell“ in der Praxis zurückgefordert werden kann⁴⁶.

5. Fall 5: Die Kommunalsicherheit

a) Sachverhalt

Die städtische Entwicklungsgesellschaft G (eine 100%-ige kommunale Tochtergesellschaft) entwickelt großflächige Immobilienkomplexe. Zu diesem Zweck hat sie auch mehrere Grundstücke der Kommune K abgekauft. Im Rahmen der Entwicklung des nunmehr anstehenden Immobilienprojekts benötigt G im Rahmen ihrer Finanzierungspläne noch einen Bürgen für ein Darlehen. Die Kommune K erklärt sich grundsätzlich bereit, eine Bürgschaft zu gewähren.

b) Lösung

Die Kommunalbürgschaft ist ein beliebtes und klassisches Instrument zur Absicherung von Finanzierungen. Auf Grund der Annahme, dass die öffentliche Hand insolvenzfest ist, gewähren Banken den Darlehensnehmern günstige Kreditkonditionen, sofern das Darlehen durch eine Kommunalbürgschaft abgesichert wird. Grundsätzlich ist ein solches Vorgehen

seitens der Kommune auch zulässig. Aus beihilfenrechtlicher Sicht muss jedoch sichergestellt werden, dass es dabei zu keiner Begünstigung des Darlehensnehmers kommt. Deshalb hat die Kommission mit der sog. „Bürgschaftsmitteilung“⁴⁷ im Jahr 2008 ein Regelwerk veröffentlicht, welches spezielle Anforderungen zur Gewährung kommunaler Sicherungsinstrumente – wozu insbesondere Garantien und Bürgschaften zählen – stellt.

Nach der Bürgschaftsmitteilung darf K die Bürgschaft für G im Wesentlichen unter folgenden Voraussetzungen gewähren:

- B befindet sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten i.S.d. der einschlägigen Leitlinien der Kommission
- Die Bürgschaft ist auf einen Höchstbetrag und eine feste Laufzeit begrenzt
- Die Bürgschaft darf max. 80 % des Darlehens abdecken
- B muss für die Bürgschaft eine marktübliche Avalprovision, welche vorzugsweise anhand des Unternehmensratings von B zu bestimmen ist, zahlen⁴⁸

Kern der beihilfenrechtlichen Problematik ist die Voraussetzung einer marktüblichen Avalprovision. Eine pauschale Festsetzung der Avalprovision genügt den Vorgaben der Bürgschaftsmitteilung nicht. Die Beurteilung der Marktüblichkeit der Avalprovision muss anhand der Ausfallwahrscheinlichkeit beurteilt werden. Diese wiederum kann nach dem Bankrating der darlehensgewährenden Bank bemessen werden. Unter Umständen kann auch das Einholen von Vergleichsangeboten anderer Banken ausreichen – dies ist in der Praxis allerdings umstritten⁴⁹.

³⁹ Vgl. bereits Fn. 1.

⁴⁰ Vgl. „Freistellungsbeschluss“ der Kommission vom 20.11.2012, Art. 4.

⁴¹ „Freistellungsbeschluss“ der Kommission vom 20.11.2012, Art. 4.

⁴² Vgl. dazu Scharff, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) - Band 3: Beihilfen- und Vergabericht, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV Rn. 820 m. entsprechenden Nachw. aus der Kommissionspraxis.

⁴³ Jennert, KommPraxis spezial 1/2012, 7.

⁴⁴ Vgl. Duschner/Lang-Hefferle/Scharpf, BayVBl. 2010, 364.

⁴⁵ Vgl. insofern m.w.Nachw. Jennert, KommP spezial 1/2012, 2ff.

⁴⁶ Vgl. zu diesen Bedenken auch Jennert, KommP spezial 1/2012, 2ff.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission über die Anwendung von Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften, ABl. 2008, Nr. C 155/02, 10.

⁴⁸ Vgl. „Bürgschaftsmitteilung“, Ziff. 3.2.

⁴⁹ Vgl. zu diesen Methoden zur Ermittlung der Marktüblichkeit der Avalprovision Jennert, KommPraxis spezial 1/2012, 5.

c) Abwandlung

K sieht auf Grund der Vorgaben der Bürgschaftsmittelteilung – vor allem der Berechnung einer marktüblichen Avalprovision – die Probleme im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bürgschaft für G. K verzichtet deshalb darauf, eine Bürgschaft zu gewähren. Damit G möglicherweise dennoch in den Genuss günstiger Kreditkonditionen kommt, erklärt K gegenüber der Bank B, dass man dafür Sorge tragen werde, dass G im Ernstfall seine Darlehensverbindlichkeiten gegenüber B wird erfüllen können.

Die Unterstützungserklärung von K stellt eine sog. „Patronatserklärung“ dar. Dabei verspricht die Patronin ein bestimmtes Verhalten, welches die Aussicht auf Vertragserfüllung der Tochtergesellschaft verbessert und dadurch deren Kreditwürdigkeit erhöht⁵⁰. Die Patronatserklärung bewegt sich aus beihilfenrechtlicher Sicht keineswegs im rechtsfreien Raum. Vorliegend handelt es sich um eine sog. im Außenverhältnis gegenüber der Bank abgegebene „harte“ Patronatserklärung, da konkret versprochen wird, die Kreditwürdigkeit der patronierten Unternehmung konkret zu fördern oder zu erhalten, womit unmittelbare rechtliche Verpflichtungen begründet werden⁵¹. Nach der Kommission richtet sich die Beurteilung der harten Patronatserklärung im Einzelnen nach der Bürgschaftsmittelteilung⁵². Die Patronatser-

klärung wird dabei teilweise als Staatsgarantie⁵³, teilweise als Ausfallbürgschaft eingeordnet⁵⁴. Die Patronatserklärung von K ist daher nach den bereits zuvor dargestellten Vorgaben⁵⁵ der Bürgschaftsmittelteilung zu beurteilen.

IV. Fazit

Das EU-Beihilfenrecht wird die kommunale Praxis weiterhin intensiv beschäftigen. Wie im Rahmen der Fälle aufgezeigt, dürfte es vor allem die Vielseitigkeit und Vielschichtigkeit der Materie sein, die den Rechtsanwender immer wieder vor Schwierigkeiten stellt. Ob etwa die Neuregelungen im Bereich der Daseinsvorsorge („Alumina“-Paket) wirklich zu den gewünschten Vereinfachungen geführt haben, ist fraglich. Auch bleibt abzuwarten, ob das nächste, nun anstehende große Reformvorhaben zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts („Agenda Europa 2020“) dem Anspruch einer Vereinfachung gerecht werden kann. Der Rechtsanwender ist jedenfalls gut beraten, wenn er bei der Bewältigung beihilfenrechtlicher Fragestellungen u.a. einen Schwerpunkt auf eine fallorientierte Herangehensweise setzt.

Hinweis

Die KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft berät mit ihrer Praxisgruppe „Öffentlicher Sektor“ die öffentliche Hand umfassend

auf dem Gebiet des Europäischen Beihilfenrechts. Der Autor selbst hat bereits zahlreiche Kommunen und kommunale Unternehmen bei der Bewältigung EU-beihilfenrechtlicher Fragestellungen begleitet. Gerne steht der Autor bei Rückfragen der Leser zur Verfügung (eMail: nsonder@kpmg-law.com; Telefon: 0911 8009299-46). Jederzeit können sich die Leser auf diesem Wege auch über das aktuelle Schulungsangebot der KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft zum Europäischen Beihilfenrecht speziell für Kommunen und kommunale Unternehmen informieren.

⁵⁰ Sprau, in: Palandt, BGB, 71. Aufl. 2012, vor § 765 Rn. 21; Habersack, in: Münchener Kommentar zum BGB, vor § 765 Rn. 49.

⁵¹ Vgl. dahingehend zur vorstehenden Differenzierung Allstadt-Schmitz, in: Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Handelsgesetzbuch – Band 2, Rn. IV 664.

⁵² Kommission, Entscheidung v. 23.08.2008 K(2008) 3512 endg. – DHL und Flughafen Leipzig/Halle, Rn. 28.

⁵³ Arhold, in: Münchener Kommentar, Europäisches und Deutsches Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) – Band 3: Beihilfen- und Vergaberecht, 1. Aufl. 2011, Art. 107 AEUV Rn. 188.

⁵⁴ Heller, Haushaltsgrundsätze für Bund, Länder und Gemeinden, 2. Aufl. 2010, S. 410 Rn. 1271.

⁵⁵ Vgl. dazu 3), b).

Bericht des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein über die Neuausrichtung des ELER-Fonds im Rahmen der EU-Förderperiode 2014-2020

1. Inhalt des künftigen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (ELER)

Maßgebliche Ausgangslage für die künftige Förderung des ländlichen Raums bilden die sozioökonomische Analyse sowie die hieran anknüpfende Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse).

Aus der sozioökonomischen Ausgangslage und den aus dem erhobenen Datenmaterial ablesbaren künftigen Entwicklungen lassen sich für den ländlichen Bereich Schleswig-Holsteins unter Zu-

grundelegung der ELER-Ziele Schwerpunktbereiche für die künftige Förderung ableiten. Nutzbare Potentiale bestehen insbesondere in den Bereichen

- Wiederherstellung und Erhaltung der Artenvielfalt
- Ausbau des Ökolandbaus
- Reduzierung von Treibhausgasemissionen (u.a. Optimierung von Düngung und Fütterung, Wiedervernässung von Mooren)
- Zusammenwirken von Naturschutz, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Tourismus

- Zusammenarbeit zwischen Forschung und (Land-) Wirtschaft
 - Nutzung erneuerbarer Energien
 - Nachfrage nach regionalen Produkten
- Das MELUR hat aus den vorgenannten Handlungsfeldern den Entwurf einer Strategie sowie ein vorläufiges Maßnahmenpaket für die künftige ländliche Entwicklung erarbeitet. Der Schwerpunkt der künftigen ELER-Förderung wird in den Bereichen Verbesserung der Umwelt, Naturschutz und ökologischer Landbau, Bildung und Beratung, Küstenschutz sowie Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum liegen.

2. EU-Prioritäten im neuen ELER-Programm

Auf der Basis der sozioökonomischen Analyse und der Analyse der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken (SWOT-Analyse) und unter Berücksichtigung der sechs EU-Prioritäten: Wissenstransfer und Innovation; Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität; Nahrungsmittelketten und Risikomanagement; Wiederherstellung, Erhalt und Verbesserung der Ökosysteme; Ressourceneffizienz, Übergang zu CO₂-armer Klima-

resistenter Wirtschaft; soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung wurden die wesentlichen Handlungsfelder identifiziert.

2.1 Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen fördert der ELER Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft. Dazu werden landwirtschaftliche Produktionsmethoden, die zu einer Einsparung von Mineraldüngern und einer effizienteren Nutzung von Wirtschaftsdüngern sowie zur Vermeidung von klimaschädlichen Landnutzungsänderungen (insb. Grünlandumbruch) beitragen, gefördert. Im Rahmen investiver Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft wird u.a. die Wiedervernässung noch reversibler Niedermoorstandorte als Beitrag zur CO₂-Speicherung bzw. zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen unterstützt.

Die investiven Maßnahmen zur Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie und der Küstenschutz im ländlichen Raum sowie der Waldumbau leisten einen direkten Beitrag zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Nach der ELER-Verordnung sollen mindestens 30% der ELER-Mittel für umwelt- und Klimaschutzbezogene Maßnahmen eingeplant werden. Schleswig-Holstein beabsichtigt Maßnahmen der Energiewende, Klimaprojekte und energetische Optimierung sowie entsprechende Forschungs- und Entwicklungsprojekte und vergleichbare Vorhaben mit Mitteln des ELER im Umfang von rund 40% zu fördern. Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt auf der Grundlage der von der EU-Kommission für den ELER vorgesehenen Methodik des Climate-Tracking. Anknüpfungspunkt für die klimarelevanten Wirkungen des Programms sind danach nicht die Maßnahmen selbst, sondern die Ziele, zu denen die Maßnahmen gemäß der jeweiligen Programmstrategie beitragen. Die Ziele entsprechen den 6 EU-Prioritäten bzw. 18 Unterprioritäten nach Art. 5 ELER-VO.

Nach dem Entwurf der fondsübergreifenden Allgemeinen Verordnung unterliegt auch die ELER-Förderung dem Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ und damit dem Integrationsgebot zur Verbesserung der Umwelt gemäß Artikel 11 des EU-Vertrages. Damit verbunden sind Anforderungen u.a. des Umweltschutzes, der Ressourceneffizienz, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, die bei der Vorbereitung und Umsetzung des Entwicklungsprogramms ELER zu beachten sind. Eine Konkretisierung dieses Querschnittsziels kann darin bestehen, dass bei entspre-

chenden Fördermaßnahmen höhere Anforderungen beispielsweise zum energetischen Standard oder zur Ressourceneffizienz, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, formuliert werden.

2.2 Bildung, Forschung und Innovation

Die Verbesserung von Bildungsinfrastrukturen in ländlichen Gebieten in Schleswig-Holstein soll durch den ELER unterstützt werden. Die Förderung soll dazu beitragen, Bildungsinfrastrukturen kapazitätsseitig an die sich im Zuge des demografischen Wandels verändernden Bedarfe anzupassen. Kleine und sehr kleine Schulstandorte (derzeit 48 Standorte mit bis zu 100 Schülern) sollen zu Einrichtungen mit einem breit gefächerten, im Sozialraum vernetzten Bildungsangebot weiterentwickelt werden. Vorstellbar sind Kooperationen mit der örtlichen Kita, Angebote der Jugendhilfe, die Verbindung mit Trägern der Fort- und Weiterbildung oder die Entwicklung zu kulturellen und sozialen Zentren. Dabei sollen Investitionen und auch Konzepte für eine bessere Vernetzung der Bildungsangebote gefördert und der Aufbau regionaler Bildungslandschaften unterstützt werden. Zur Entwicklung dieser Bildungsangebote soll eine Förderung der AktivRegionen über Leader (Artikel 42 ff. ELER-VO) und Basisdienstleistungen und Dorferneuerung (Artikel 20 ELER-VO) erfolgen.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft kommt der beruflichen Qualifikation der in diesem Bereich tätigen Personen eine zunehmend wichtigere Rolle zu. Die Verfügbarkeit an gut qualifiziertem Personal bildet mittlerweile einen zentralen Wettbewerbsfaktor. Mit Blick auf den Bildungsstand in der Landwirtschaft zeigt die Sozioökonomische und SWOT-Analyse für Schleswig-Holstein ein grundsätzlich positives Bild: stabile Auszubildendenzahlen, steigende Fachschülerzahlen, überdurchschnittliche Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter, steigende Studierendenzahlen. Angesichts des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft (Substitution von Familienarbeitskräften durch ständige Arbeitskräfte) und der Erweiterung der landwirtschaftlichen Betätigungsfelder (insb. Erneuerbare Energien) besteht allerdings ein steigender Bedarf an qualifiziertem Personal. Zentrale Aufgabe ist, die Fort- und Weiterbildungsangebote zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen zu schaffen, sowie die gesellschaftlich relevanten Fragen des Klimaschutzes, der Erneuerbaren Energien, des Tierschutzes, des Gewässerschutzes und des Natur- und Umweltschutzes für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen zu erschließen.

Die Förderung von Innovation bildet ein

Kernelement der Strategie Europa 2020 und ist als Querschnittsziel übergreifend im ELER verankert. In Schleswig-Holstein besteht eine vielfältige Forschungsinfrastruktur im Bereich der Land- und Ernährungswirtschaft sowie den Erneuerbaren Energien. Landwirtschaftliche Betriebe sind jedoch zu klein, um eigene Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zu leisten, welche die Grundlage für Innovationen im Sinne der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen bilden. Für die Überführung neuer, anwendungsorientierter Forschungserkenntnisse in die Praxis nimmt die Zusammenarbeit zwischen Forschung und landwirtschaftlichen Betrieben daher eine Schlüsselrolle ein.

Zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich der Forschung und Innovation unterstützt der ELER die neu geschaffene Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft. In diesem Rahmen können sich Interessengruppen aus Landwirtschaft, Wissenschaft, Landwirtschaftskammern oder anderen Bereichen formell zu sogenannten Operationellen Gruppen zusammen, um gemeinsam innovative Projekte zu entwickeln und durchzuführen. Die Entwicklung, Einführung und Erprobung neuer oder deutlich verbesserter Produkte und Verfahren soll, ergänzend durch die Förderung von Demonstrationsvorhaben und Modellbetrieben, unterstützt werden.

2.3 Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum

Zur Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum soll die Förderung der AktivRegionen auch künftig einen zentralen Beitrag leisten. Die AktivRegionen sind in Schleswig-Holstein seit Jahren etabliert und bilden ein wirkungsvolles Instrument der ländlichen Entwicklungspolitik.

In einem partizipativen Prozess haben Vertreter aus den Lokalen Aktionsgruppen (LAG'n) der AktivRegionen vier für die Gestaltung der Zukunftsfähigkeit der Regionen zentrale Förderschwerpunkte identifiziert – Klimawandel und Energie; Nachhaltige Daseinsvorsorge; Wachstum und Innovation; Bildung –, die den inhaltlichen Rahmen der LEADER-Förderung abstecken. Angesichts der sich regional unterschiedlich gestaltenden Bedarfe besteht für die LAG'n eine ausreichende Gestaltungsfreiheit bei der Wahl der Förderkerntemen.

Daneben sollen verschiedene über Artikel 20 umzusetzende Maßnahmen zur Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Wirtschaftskraft im ländlichen Raum beitragen. Durch den Erhalt und die Weiterentwicklung von Basisdienstleistungen in ländlichen Gebieten soll dem drohen-

den Verlust an Wohn- und Lebensqualität entgegengewirkt werden.

Die Maßnahme Erhaltung des kulturellen Erbes soll zur Stärkung der kulturellen Identität beitragen und positive Ausstrahlungseffekte auf den Tourismus entfalten. Zur Erreichung dieser Ziele soll auch die Förderung der Kleinen touristischen Infrastrukturen beitragen. Durch die Modernisierung ländlicher Wege sollen die für die ländliche Bevölkerung und Wirtschaft erforderlichen Verkehrsinfrastrukturen erhalten und weiterentwickelt werden. Das Flächenrecycling im ländlichen Raum soll die Aufbereitung und Wiedernutzung brachliegender Flächen im Dorfbereich unterstützen zu einer Belebung der Ortskerne und einem geringeren Verbrauch durch Siedlungs- und Verkehrsflächen beitragen.

Durch die flächendeckende Errichtung von Breitbandinfrastruktur sollen zusätzliche Wertschöpfungspotenziale erschlossen und die Attraktivität des ländlichen Raumes in Schleswig-Holstein verbessert werden.

3. Finanzielle Rahmenbedingungen

- Die Mittelausstattung in der neuen Förderperiode beträgt rd. 419 Mio. €. Diese setzen sich aus originären und Umschichtungsmitteln aus der 1. Säule zusammen.

Die Höhe der originären ELER-Mittel für Deutschland, in Höhe von 8.217.851.050 €, zuzüglich ungenutzter Restmittel aus den Direktzahlungen der Jahre 2013 und 2014 von insgesamt 85.200.000€ ergeben eine Gesamtsumme von 8.303.051.050 €. Durch Vorwegabzüge z.B. für die nationale Vernetzungsstelle verbleibt für die Verteilung auf die Bundesländer ein Betrag in Höhe von 8.298.051 €. Gemäß Beschluss der Agrarministerkonferenz im November 2013 sollen die Mittel nach dem bisher geltenden Verteilungsschlüssel der alten Förderperiode (2007-2013) unter Berücksichtigung einer Flächenkomponente von mmd. 50 €/ha Landwirtschaftliche Fläche (LF) und einer Gewichtung von 10% im letzten Jahr der Förderperiode die auf die Länder verteilt werden. Durch Anwendung der Flächenkomponente erhält Schleswig-Holstein im gesamten Förderzeitraum originäre ELER-Mittel in Höhe von 348 Mio. €.

- Deutschland wird von der in der künftigen EU-Direktzahlungsverordnung geplanten Möglichkeit Gebrauch machen, von den für die Jahre 2015 bis 2019 (Antragsjahre) festgesetzten Mitteln der 1. Säule (flächenbezogene Direktzahlungsmittel an die landwirtschaftlichen Betriebe) jeweils 4,5% in die 2. Säule (ELER) umzuschichten. Die umgeschichteten Mittel stehen entsprechend ihrem Aufkommen den Ländern zur Verfügung, so dass bei der fünfjährigen Laufzeit dieser Regelung der ELER-Plafonds um ins-

gesamt 71 Mio. € aufgestockt wird. Die aus der 1. Säule umgeschichteten Mittel erfordern keine nationale Kofinanzierung und stehen ab dem Jahr 2016 zur Auszahlung zur Verfügung. Diese Mittel sollen für eine nachhaltige Landwirtschaft z.B. Grünland, flächenbezogene Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, Stärkung besonders tiergerechter Haltung sowie für den ökologischen Landbau und für die Ausgleichszulage verwendet werden.

- Leistungsgebundene Reserve

Von den originären ELER-Mitteln sind 6% (in Schleswig-Holstein also ca. 21 Mio. €) als leistungsgebundene Reserve zu berücksichtigen. Diese Reserve kann verausgabt werden, wenn die im jeweiligen Entwicklungsprogramm definierten sog. Meilensteine der Programmumsetzung (nachgewiesen durch konkrete Indikatoren) erreicht worden sind. Die entspre-

chende Überprüfung und ggf. Bestätigung durch die EU-Kommission erfolgt im Jahr 2019.

5. Weiteres Verfahren

Gegenwärtig werden auf der Grundlage der o.g. strategischen Ausrichtung die Einzelheiten der Maßnahmenbeschreibung, der Finanzplanung und des Monitoring- und Evaluierungssystems ausgearbeitet. Ende März 2014 soll der Programmtext im Kabinett beraten werden. Ende Mai 2014 soll das Programm bei der EU-Kommission zur Genehmigung eingereicht werden.

Aus rechtstechnischen Gründen dürfen die Umschichtungsmittel aus der 1. Säule noch nicht in die Finanztabellen des Programms eingearbeitet werden. Hierzu wird im Rahmen eines Änderungsantrages Anfang 2015 die erforderliche Anpassung vorgenommen.

4. Maßnahmen- und Finanzplanung ELER 2014 - 2020

A. 2014 - 2020: ELER-Mittel originär
B. 2016 - 2020: Erste-Säule-Mittel (4,5%/a)

348 Mio. €
71 Mio. €
419 Mio. €

Ifd. Nr.	Artikel der ELER-VO	Fördergegenstand	Stand: 19.12.13 [€]	
			originäre ELER-Mittel	1.-Säule-Mittel ab 2016
1	14	Fort- und Weiterbildung in der Land- und Forstwirtschaft	3.000.000	0
2	15	Beratung für nachhaltige Landwirtschaft, z.B. - spezielle Gewässerschutzberatung - Klimaschutz-, Tierschutz- Ökolandbau- und Grünlandberatung	7.500.000	5.000.000
3	17	Investitionen zur Unterstützung einer nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten Landwirtschaft	2.000.000	6.000.000
4	17	Verarbeitung und Vermarktung	6.000.000	0
5	17	Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	21.000.000	0
6	17	Naturschutz/Landschaftspflege	21.500.000	0
7	18	Küstenschutz	56.500.000	0
8	18	Hochwasserschutz	7.000.000	0
9	20	Basisdienstleistungen einschl. kleiner Bildungsinfrastrukturen sowie Flächenrecycling	15.000.000	0
10	20	Fremdenverkehrsinformation und kleine touristische Infrastruktur	5.000.000	0
11	20	Erhaltung des kulturellen Erbes	10.000.000	0
12	20	Breitbandinfrastruktur	20.000.000	0
13	20	Modernisierung ländlicher Wege	8.000.000	0
14	25	Waldumbau	5.000.000	0
15	28	Reduzierung von Stoffeinträgen in Gewässer	7.500.000	0
16	28	Vertragsnaturschutz (z.B. Weidegang)	46.500.000	12.500.000
17	28	Vielfältige Kulturen im Ackerbau u.a. Leguminosenanbau	4.000.000	0
18	29	Ökologische Anbauverfahren	13.500.000	33.500.000
19	30	Natura 2000-Prämie	12.000.000	0
20	31	Ausgleichszulage	2.000.000	6.500.000
21	35	EIP, einschließl. Demonstrationsvorhaben	2.000.000	7.500.000
22	42ff.	Leader	63.000.000	0
23	51	Technische Hilfe	8.000.000	0
24	89	Altverpflichtungen Erstauflistung	2.000.000	0
		Summen	348.000.000	71.000.000

SG Aachen:

Erstes Urteil zum Betreuungsgeld - Stichtagsregelung ist rechters

Die Stichtagsregelung, wonach Betreuungsgeld nur für Kinder geleistet wird, die nach dem 01.08.2012 geboren sind, ist rechtmäßig. Dies hat das Sozialgericht Aachen im bundesweit ersten Urteil über das zum 01.08.2013 eingeführte Betreuungsgeld entschieden (Urteil vom 17.12.2013, Az.: S 13 EG 6/13 BG). Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat das Sozialgericht die Sprungrevision zum Bundessozialgericht zugelassen. Bislang noch nicht bekannt ist, wann das Bundesverfassungsgericht über die Klage des Hamburger Senats hinsichtlich der Verfassungswidrigkeit des Betreuungsgeldes entscheiden wird. Geklagt hatte der Vater eines vor dem 01.08.2012 geborenen Kindes, der sein Kind erzieht und das neue Betreuungsgeld beantragt hatte. Die beklagte Stadtregion Aachen hatte den Antrag unter Hinweis auf die geltende Stichtagsregelung abgelehnt. Diese sieht vor, dass Betreuungsgeld nicht für Kinder geleistet wird, die vor dem 01.08.2012 geboren sind. Der klagende Vater meint, die Stichtagsregelung verstoße gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz und verletze außerdem das Grundrecht auf Familie. Das Sozialgericht Aachen folgte der

Auffassung des Klägers nicht. Die zeitliche Anknüpfung des gesetzlichen Leistungsanspruchs an den Tag der Geburt eines Kindes sei sachlich gerechtfertigt. Sie verhindere die Unterbrechung des Bezugs von Elterngeld und Betreuungsgeld und vermeide überdies einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch erhöhte Fallzahlen bei der neu eingeführten Leistung entstehen würde. Hierbei handele es sich um eine sozial- und fiskalpolitische Entscheidung des Gesetzgebers, die sich innerhalb des verfassungsspielraums bewege.

OVG Koblenz:

Sichere Nachnutzung von Bahnliegenschaften nur nach Aufhebung der Widmung

Kommunen, die sich für die Nachnutzung von aufgegebenen Bahnliegenschaften interessieren, müssen besonders darauf achten, dass die Widmung der Liegenschaft aufgehoben ist. Das OVG Koblenz (Urteil vom 18.12.2013, Az. 8 A 10050/13) hat unter Hinweis auf den Weiterbestand einer eisenbahnrechtlichen Widmung den Betrieb einer privaten Eisenbahnstrecke auf einer ehemaligen Eisenbahnstrecke zugelassen, die seit mehr als 10 Jahren nicht mehr genutzt und die seit 2001 förm-

lich stillgelegt worden war. Die Strecke war nach der Stilllegung mehrere Jahre im kommunalen Besitz und für eine Nutzung als Fahrradweg beplant worden.

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hatte über einen Fall zu entscheiden, in dem einer privaten Eisenbahngesellschaft die Betriebserlaubnis für den Betrieb einer Eisenbahnstrecke für touristische Zwecke und Güterverkehr vom Land Rheinland-Pfalz versagt worden war. Das Land war der Auffassung, dass der Betreiber nicht die erforderlichen Anfangsinvestitionen sicherstellen und den Betrieb aufrechterhalten könnte. Eine dagegen erhobene Klage wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen. In der Berufung entschied das OVG jedoch für das Eisenbahnunternehmen.

Für Kommunen ist der Fall von Bedeutung, weil das Unternehmen den Betrieb auf einer Eisenbahnstrecke beantragte, auf der der Eisenbahnverkehr vor 2001 beendet wurde und die 2001 förmlich stillgelegt wurde. Seit 2005 befanden sich die Liegenschaften im Besitz zweier Gemeinden. Die Kommunen planten eine Nachnutzung als Fahrradweg, hatten jedoch offenbar keine Entwidmung der Liegenschaften erwirkt. Das OVG erkannte, dass eine bahnspezifische Nutzung bei vorliegender weitergeltender Widmung überhaupt nicht möglich ist.

Aus der Rechtsprechung

3-% - Sperrklausel im

Europawahlrecht ist

verfassungswidrig

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

vom 26. Februar 2014,

Az. 2 BvE 2/13

EuWG § 2 Abs. 7

3-%- Sperrklausel im Europawahlrecht ist verfassungswidrig

Leitsätze

1. Der mit der Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht verbundene schwerwiegende Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien ist unter den gegebenen recht-

lichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht zu rechtfertigen (im Anschluss an BVerfGE 129, 300).

2. Eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung kann sich ergeben, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Der Gesetzgeber ist nicht daran gehindert, auch konkret absehbare künftige Entwicklungen bereits im Rahmen der ihm aufgegebenen Beobachtung und Bewertung der aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen; maßgebliches Gewicht kann diesen jedoch nur dann zukommen, wenn die weitere Entwicklung aufgrund hinreichend belastbarer tatsächlicher Anhaltspunkte schon gegenwärtig verlässlich zu prognostizieren ist.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2014,

Az. 2 BvE 2/13 u.a. -

Zum Sachverhalt:

Die Organstreitverfahren und Verfassungsbeschwerden wenden sich gegen § 2 Abs. 7 des Europawahlgesetzes (EuWG), der für die Wahl zum Europäischen Parlament eine Drei-Prozent-Sperrklausel vorsieht. Diese Regelung wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749) eingefügt. Im europäischen Recht verlangt der sogenannte Direktwahlakt, dass die Mitglieder des Europäischen Parlaments in jedem Mitgliedstaat nach dem Verhältniswahlsys-

tem gewählt werden. Das Wahlverfahren bestimmt sich - vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften des Direktwahlaktes - in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Die bei der Europawahl 2009 geltende Fünf-Prozent-Sperrklausel hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. November 2011 (BVerfGE 129, 300) für unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG und daher nichtig erklärt.

Aus den Gründen:

(...)

C.

Die Anträge in den Organstreitverfahren, soweit sie zulässig sind, und die Verfassungsbeschwerden haben Erfolg. Die Sperrklausel, die eine Berücksichtigung von Parteien und politischen Vereinigungen mit einem Ergebnis von unter 3 % der gültigen Stimmen von der Sitzvergabe ausschließt und damit zugleich den auf diese entfallenden Stimmen ihre wahlrechtliche Bedeutung nimmt, verstößt gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien.

I. Das Bundesverfassungsgericht hat die verfassungsrechtlichen Prüfungsmaßstäbe für die Rechtfertigung eines Eingriffs in die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der politischen Parteien in seinem Urteil vom 9. November 2011 in Fortsetzung seiner Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 120, 82 <102 ff. m.w.N.>) in Bezug auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht konkretisiert (vgl. BVerfGE 129, 300 <317 ff.>) und mit Urteil vom 25. Juli 2012 in anderem Zusammenhang bestätigt (vgl. BVerfGE 131, 316 <336 ff.>). Dieser Prüfungsmaßstab ist auch hier anzuwenden. Die Einführung einer Drei-Prozent-Sperrklausel nach Nichtigerklärung der Fünf-Prozent-Sperrklausel ist nicht bereits wegen eines Verstoßes gegen das Verbot der Normwiederholung oder das Gebot der Organtreue zu beanstanden (1.). Der verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab ist entgegen dem Vortrag des Deutschen Bundestages nicht durch verbindliche Vorgaben des Unionsrechts eingeschränkt (2.). Die in der Entscheidung vom 9. November 2011 formulierten Maßstäbe sind auf die Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht übertragbar und auch der Prüfung ihrer Rechtfertigung zugrunde zulegen (3.).

1. Der Gesetzgeber war nicht bereits wegen der Bindungswirkung des Urteils vom 9. November 2011 gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG daran gehindert, die angegriffene Drei-Prozent-Sperrklausel an die Stelle der für nichtig erklärten Fünf-Prozent-Sperrklausel zu setzen. Es kann dahingestellt bleiben, unter welchen Vor-

aussetzungen er nach Nichtigerklärung einer Norm eine solche inhaltsgleich erneut erlassen kann (vgl. dazu einerseits BVerfGE 1, 14 <37>, andererseits BVerfGE 77, 84 <103 f.>; 96, 260 <263>). Die abgeseinkte Mindestschwelle stellt bereits keine inhaltsgleiche Normwiederholung dar. Eine Drei-Prozent-Sperrklausel kann sich anders als eine Fünf-Prozent-Sperrklausel auswirken und bedarf deshalb gesonderter sachlicher Würdigung. Es trifft zwar zu, dass Erwägungen des Urteils vom 9. November 2011 nahelegen, dass Sperrklauseln jeder Art im deutschen Europawahlrecht unter den gegebenen Umständen vor Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG keinen Bestand haben können. Dies enthebt den Senat jedoch nicht der Pflicht, die veränderte Gesetzeslage als solche und im Hinblick auf die Behauptung veränderter Umstände erneut zu prüfen.

Eine Grenze der legislativen Gestaltungsfreiheit ergibt sich hier auch nicht aus dem Grundsatz der Organtreue. Der Gesetzgeber hat entgegen dem Vortrag einiger Antragstellerinnen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht bewusst missachtet, sondern gerade in Auseinandersetzung mit dem Urteil vom 9. November 2011 gehandelt und damit nicht gegen seine verfassungsrechtliche Rücksichtnahmepflicht (vgl. hierzu BVerfGE 90, 286 <337>) verstoßen. Daher kann offen bleiben, unter welchen Voraussetzungen im Einzelnen ein Verstoß gegen den Grundsatz der Organtreue darin liegen könnte, dass der Gesetzgeber sich über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und ihre tragenden Gründe ohne nähere Auseinandersetzung hinwegsetzt, und welche Rechtsfolgen ein solcher Verstoß nach sich zöge.

2. Das Europawahlgesetz ist deutsches Bundesrecht und als solches am Grundgesetz und den darin enthaltenen Grundsätzen der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien zu messen. Die verfassungsrechtliche Prüfung der Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG ist entgegen der - im vorliegenden Verfahren erstmals vorgetragenen - Auffassung des Deutschen Bundestages auch nicht durch verbindliche europarechtliche Vorgaben eingeschränkt (vgl. BVerfGE 129, 300 <317>).

a) Gemäß Art. 8 Abs. 1 des Direktwahlaktes bestimmt sich das Wahlverfahren - vorbehaltlich unionsrechtlicher Vorgaben und der Vorschriften des Direktwahlaktes - in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften. Danach gibt der Direktwahlakt nur einen Gestaltungsrahmen für den Erlass nationaler Wahlrechtsvorschriften vor, die selbst aber den verfassungsrechtlichen Bindungen des jeweiligen Mitgliedstaates unterliegen (vgl.

BVerfGE 129, 300 <317>). Dass die von Seiten des Unionsrechts durch Art. 3 des Direktwahlaktes eröffnete Möglichkeit, eine Sperrklausel von bis zu 5 % der abgegebenen Stimmen festzulegen, zugleich deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit nach dem jeweiligen mitgliedstaatlichen Recht impliziert, lässt sich dem Wortlaut des Direktwahlaktes nicht entnehmen. Für eine solche Auslegung gibt es auch keine anderen Hinweise, vielmehr spricht alles dafür, dass die Norm so zu verstehen ist, wie der Wortlaut nahe legt. Insbesondere spricht die Entstehungsgeschichte der Neufassung des Direktwahlaktes eindeutig gegen die vom Deutschen Bundestag vorgeschlagene Auslegung. Das Europäische Parlament hatte mit Entschließung vom 15. Juli 1998 einen eigenen Entwurf für ein Wahlverfahren auf Grundlage gemeinsamer Grundsätze vorgelegt (vgl. ABI C 292 vom 21. September 1998, S. 66). Dieser sah folgenden Art. 5 vor: „Für die Sitzvergabe kann eine Mindestschwelle festgelegt werden, die jedoch landesweit nicht mehr als 5 % der abgegebenen Stimmen betragen darf.“ Diesem Regelungsvorschlag korrespondiert der fünfte Erwägungsgrund der Entschließung, mit dem das Europäische Parlament, was die Einführung einer Sperrklausel betrifft, ausdrücklich darauf hinweist, dass diese „auf fakultativer Basis erfolgen muss und auf jeden Fall landesweit nicht bei über 5 % der abgegebenen Stimmen liegen darf“. Dieser Entwurf wurde vom Rat zur Kenntnis genommen und hat nahezu unverändert Eingang in Art. 3 der Neufassung des Direktwahlaktes durch die Ratsbeschlüsse vom 25. Juni 2002 und 23. September 2002 gefunden. Sinn und Zweck der Regelung ist demnach nicht eine Ermächtigung der mitgliedstaatlichen Gesetzgeber zur Schaffung einer Sperrklausel in dieser Höhe unter gleichzeitiger Entbindung von den Vorgaben des jeweiligen nationalen Verfassungsrechts. Sie beschränkt vielmehr den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten im Gegensatz zur ursprünglichen Fassung des Direktwahlaktes in der Frage der maximal zulässigen Höhe einer Sperrklausel (vgl. Schreiber, NVwZ 2004, S. 21 <25>) und fügt sich damit in die mit dessen Novellierung verbundene Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf das Verhältniswahlrecht ein, die in Art. 1 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 des Direktwahlaktes Ausdruck gefunden hat.

b) Eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 AEUV steht danach offenkundig nicht im Raum (...).

3. Die dem Urteil vom 9. November 2011 zugrunde liegenden Maßstäbe (a)) beanspruchen Geltung auch im vorliegenden Verfahren (b)).

a) aa) Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl, der sich für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Gebot formaler Wahlrechtsgleichheit ergibt (vgl. BVerfGE 51, 222 <234 f.>), sichert die vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Egalität der Bürger (vgl. BVerfGE 41, 399 <413>; 51, 222 <234>; 85, 148 <157 f.>; 99, 1 <13>) und ist eine der wesentlichen Grundlagen der Staatsordnung (vgl. BVerfGE 6, 84 <91>; 11, 351 <360>). Er gebietet, dass alle Wahlberechtigten das aktive und passive Wahlrecht möglichst in formal gleicher Weise ausüben können, und ist im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen (vgl. BVerfGE 51, 222 <234>; 78, 350 <357 f.>; 82, 322 <337>; 85, 264 <315>). Aus dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit folgt für das Wahlgesetz, dass die Stimme eines jeden Wahlberechtigten grundsätzlich den gleichen Zählwert und die gleiche rechtliche Erfolgchance haben muss. Alle Wähler sollen mit der Stimme, die sie abgeben, den gleichen Einfluss auf das Wahlergebnis haben (BVerfGE 129, 300 <317 f.>).

Bei der Verhältniswahl verlangt der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit darüber hinaus, dass jeder Wähler mit seiner Stimme auch den gleichen Einfluss auf die Zusammensetzung der zu wählenden Vertretung haben muss (vgl. BVerfGE 16, 130 <139>; 95, 335 <353>). Ziel des Verhältniswahlsystems ist es, dass alle Parteien in einem möglichst den Stimmenzahlen angenäherten Verhältnis in dem zu wählenden Organ vertreten sind. Zur Zählwertgleichheit tritt im Verhältniswahlrecht die Erfolgswertgleichheit hinzu (vgl. BVerfGE 120, 82 <103>; 129, 300 <318>).

bb) Aufgrund der durch europäisches Recht (Art. 1 Abs. 1 des Direktwahlaktes) vorgegebenen und in § 2 Abs. 1 EuWG angeordneten Verhältniswahl ist der deutsche Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Europawahlgesetzes verpflichtet, für die Wahl der deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments grundsätzlich sowohl die Zähl- als auch die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen sicherzustellen (BVerfGE 129, 300 <318>; zur Erfolgswertgleichheit im nationalen Recht zuletzt BVerfGE 131, 316 <338>).

cc) Die von Art. 14 Abs. 2 UAbs. 1 Satz 3 EUV-Lissabon vorgesehene degressiv proportionale Kontingentierung der auf die Mitgliedstaaten entfallenden Sitze verlangt weder noch rechtfertigt sie Abstriche vom wahrrechtlichen Grundsatz der Erfolgswertgleichheit der Stimmen im Verhältnis zwischen den Teilnehmern an der Wahl des deutschen Abgeordnetenkontingents (vgl. BVerfGE 123, 267 <371 ff.>; 129, 300 <318 f.>).

dd) Der aus Art. 21 Abs. 1 GG abzuleitende Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien und die unter dem Gesichtspunkt demokratisch gleicher Wettbewerbschancen auch für sonstige politische Vereinigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 EuWG gebotene Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG) verlangen, dass jeder Partei, jeder Wählergruppe und ihren Wahlbewerbern grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden. Das Recht der politischen Parteien auf Chancengleichheit hängt eng mit den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zusammen, die ihre Prägung durch das Demokratieprinzip erfahren. Deshalb muss in diesem Bereich - ebenso wie bei der durch die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl verbürgten gleichen Behandlung der Wähler - Gleichheit in einem strikten und formalen Sinn verstanden werden. Wenn die öffentliche Gewalt in den Parteienwettbewerb in einer Weise eingreift, die die Chancen der politischen Parteien verändern kann, sind ihrem Ermessen daher besonders enge Grenzen gezogen (BVerfGE 120, 82 <105>; 129, 300 <319>).

ee) Die Drei-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG bewirkt eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen; zugleich wird durch die Sperrklausel der Anspruch der politischen Parteien auf Chancengleichheit beeinträchtigt. Die Sperrklausel bedarf daher - im Grundsatz nicht anders als eine Fünf-Prozent-Sperrklausel (vgl. zu dieser BVerfGE 129, 300 <319 f.>) - der Rechtfertigung.

ff) Zwischen Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der Parteien besteht ein enger Zusammenhang. Die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Einschränkungen folgt den gleichen Maßstäben (vgl. BVerfGE 82, 322 <338>; 95, 408 <417>; 111, 54 <105>; 124, 1 <20>; 129, 300 <320>).

(1) Der Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit unterliegt ebenso wie der Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien keinem absoluten Differenzierungsverbot. Allerdings folgt aus dem formalen Charakter der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien, dass dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen verbleibt. Bei der Prüfung, ob eine Differenzierung innerhalb der Wahlrechtsgleichheit gerechtfertigt ist, ist grundsätzlich ein strenger Maßstab anzulegen (vgl. BVerfGE 120, 82 <106>; 129, 300 <320>). Differenzierungen bedürfen zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten, in der Vergangenheit als „zwingend“ bezeichneten Grundes (vgl. BVerfGE 6, 84 <92>; 51,

222 <236>; 95, 408 <418>; 129, 300 <320>). Das bedeutet nicht, dass sich die Differenzierung als von Verfassungen wegen notwendig darstellen muss. Differenzierungen im Wahlrecht können vielmehr auch durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten kann (vgl. BVerfGE 1, 208 <248>; 6, 84 <92>; 95, 408 <418>; 129, 300 <320>; 130, 212 <227 f.>).

Hierzu zählen insbesondere die mit der Wahl verfolgten Ziele. Dazu gehört die Sicherung des Charakters der Wahl als eines Integrationsvorgangs bei der politischen Willensbildung des Volkes (BVerfGE 95, 408 <418>) und, damit zusammenhängend, die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zu wählenden Volksvertretung (vgl. BVerfGE 1, 208 <247 f.>; 4, 31 <40>; 6, 84 <92 ff.>; 51, 222 <236>; 82, 322 <338>; 95, 408 <418>; 120, 82 <111>; 129, 300 <320 f.>). Eine große Zahl kleiner Parteien und Wählervereinigungen in einer Volksvertretung kann zu ernsthaften Beeinträchtigungen ihrer Handlungsfähigkeit führen. Eine Wahl hat nicht nur das Ziel, überhaupt eine Volksvertretung zu schaffen, sondern sie soll auch ein funktionierendes Vertretungsorgan hervorbringen (vgl. BVerfGE 51, 222 <236>; 129, 300 <321>). Die Frage, was der Sicherung der Funktionsfähigkeit dient und dafür erforderlich ist, kann indes nicht für alle zu wählenden Volksvertretungen einheitlich beantwortet werden (vgl. BVerfGE 120, 82 <111 f.>; 129, 300 <321>), sondern bemisst sich nach den konkreten Funktionen des zu wählenden Organs (vgl. BVerfGE 120, 82 <112>; 129, 300 <321>). Zudem kommt es auf die konkreten Bedingungen an, unter denen die jeweilige Volksvertretung arbeitet und von denen die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Funktionsstörungen abhängt (vgl. BVerfGE 129, 300 <323, 326 ff.>).

(2) Differenzierende Regelungen müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich daher auch danach, mit welcher Intensität in das - gleiche - Wahlrecht eingegriffen wird. Ebenso können gefestigte Rechtsüberzeugungen und Rechtspraxis Beachtung finden (BVerfGE 1, 208 <249>; 95, 408 <418>; 120, 82 <107>; 129, 300 <321>). Der Gesetzgeber hat sich bei seiner Einschätzung und Bewertung allerdings nicht an abstrakt konstruierten Fallgestaltungen, sondern an der politischen Wirklichkeit zu orientieren (vgl. BVerfGE 120, 82 <107>; 129, 300 <321>). Gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Parteien wird verstoßen, wenn der Gesetzgeber mit der Regelung ein Ziel verfolgt hat, das er bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgen

darf, oder wenn die Regelung nicht geeignet und erforderlich ist, um die mit der jeweiligen Wahl verfolgten Ziele zu erreichen (vgl. BVerfGE 120, 82 <107>; 129, 300 <321>).

(3) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit berührende Norm des Wahlrechts zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, wenn die verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieser Norm durch neue Entwicklungen in Frage gestellt wird, etwa durch eine Änderung der vom Gesetzgeber vorausgesetzten tatsächlichen oder normativen Grundlagen oder dadurch, dass sich die beim Erlass der Norm hinsichtlich ihrer Auswirkungen angestellte Prognose als irrig erwiesen hat (vgl. BVerfGE 73, 40 <94>; 82, 322 <338 f.>; 107, 286 <294 f.>; 120, 82 <108>; 129, 300 <321 f.>). Für Sperrklauseln im Verhältniswahlrecht bedeutet dies, dass die Vereinbarkeit einer Sperrklausel mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien nicht ein für allemal abstrakt beurteilt werden kann. Eine Wahlrechtsbestimmung kann mit Blick auf eine Repräsentativkörperschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt gerechtfertigt sein, mit Blick auf eine andere oder zu einem anderen Zeitpunkt jedoch nicht (vgl. BVerfGE 1, 208 <259>; 82, 322 <338>; 120, 82 <108>; 129, 300 <322>).

Eine einmal als zulässig angesehene Sperrklausel darf daher nicht als für alle Zeiten verfassungsrechtlich unbedenklich eingeschätzt werden. Eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung kann sich ergeben, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Findet der Wahlgesetzgeber in diesem Sinne veränderte Umstände vor, so muss er ihnen Rechnung tragen. Maßgeblich für die Frage der weiteren Beibehaltung, Abschaffung oder (Wieder-)Einführung einer Sperrklausel sind allein die aktuellen Verhältnisse (vgl. BVerfGE 120, 82 <108>; 129, 300 <322>). Der Gesetzgeber ist nicht daran gehindert, auch konkret absehbare künftige Entwicklungen bereits im Rahmen der ihm aufgegebenen Beobachtung und Bewertung der aktuellen Verhältnisse zu berücksichtigen; maßgebliches Gewicht kann diesen jedoch nur dann zukommen, wenn die weitere Entwicklung aufgrund hinreichend belastbarer tatsächlicher Anhaltspunkte schon gegenwärtig verlässlich zu prognostizieren ist.

Entgegen einer im vorliegenden Verfahren geäußerten Meinung folgt aus der Rechtsprechung des Senats nicht, dass der Gesetzgeber angesichts veränderter Umstände eine ehemals bestehende, sodann jedoch aufgehobene Sperrklausel nicht wieder einführen dürfte, sei es in gleicher, sei es in anderer verfassungsrechtlich - namentlich vor dem Hinter-

grund der Gewährleistung der Mitwirkung der politischen Parteien an der politischen Willensbildung in Art. 21 Abs. 1 GG - nicht zu beanstandender Höhe. Gegebenenfalls kann er auch andere Maßnahmen zur Funktionssicherung der zu wählenden Vertretungskörperschaft treffen. Dieser Gesichtspunkt ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung des Europawahlrechts vor allem deshalb von Bedeutung, weil bei sich abzeichnenden relevanten, durch das Fehlen einer Sperrklausel bedingten Beeinträchtigungen der Funktionen des Europäischen Parlaments der Deutsche Bundestag - anders als es bei Einbußen seiner eigenen Funktionsfähigkeit der Fall sein könnte - in der Lage ist, das Europawahlrecht in der nötigen Weise zu ändern (vgl. BVerfGE 129, 300 <324>).

gg) Für Differenzierungen im Rahmen der Wahlrechtsgleichheit verbleibt dem Gesetzgeber nur ein eng bemessener Spielraum (vgl. BVerfGE 95, 408 <417 f.>; 129, 300 <322>). Zwar hat das Bundesverfassungsgericht nicht die Aufgabe des Gesetzgebers zu übernehmen und alle zur Überprüfung relevanten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte selbst zu ermitteln und gegeneinander abzuwägen (vgl. BVerfGE 120, 82 <113>) oder eigene Zweckmäßigkeitsbeurteilungen an die Stelle derjenigen des Gesetzgebers zu setzen (vgl. BVerfGE 51, 222 <238>). Weil mit Regelungen, die die Bedingungen der politischen Konkurrenz berühren, die parlamentarische Mehrheit gewissermaßen in eigener Sache tätig wird und gerade bei der Wahlgesetzgebung die Gefahr besteht, dass die jeweilige Parlamentsmehrheit sich statt von gemeinwohlbezogenen Erwägungen vom Ziel des eigenen Machterhalts leiten lässt, unterliegt aber die Ausgestaltung des Wahlrechts hier einer strikten verfassungsgerichtlichen Kontrolle (vgl. BVerfGE 120, 82 <105>; 129, 300 <322 f.>; 130, 212 <229>).

Der Einsatz einer Sperrklausel beruht auf der Einschätzung des Gesetzgebers von der Wahrscheinlichkeit des Einzugs von Splitterparteien, dadurch zu erwartender Funktionsstörungen und deren Gewichts für die Aufgabenerfüllung der Volksvertretung. Bei dieser Prognoseentscheidung darf der Gesetzgeber zur Rechtfertigung des Eingriffs nicht allein auf die Feststellung der rein theoretischen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung abstellen (vgl. BVerfGE 120, 82 <113 ff.>; 129, 300 <323>). Dürfte der Gesetzgeber frei darüber befinden, von welchem Wahrscheinlichkeitsgrad an er Funktionsstörungen in Betracht zieht, würde eine gerichtliche Kontrolle gesetzgeberischer Prognoseentscheidungen, einschließlich deren tatsächlicher Grundlagen, unmöglich gemacht (vgl. BVerfGE 129, 300 <323>).

Vor diesem Hintergrund kann jedenfalls die allgemeine und abstrakte Behauptung, durch den Wegfall der Drei-Prozent-Sperrklausel werde der Einzug kleinerer Parteien und Wählergemeinschaften in die Vertretungsorgane erleichtert und dadurch die Willensbildung in diesen Organen erschwert, einen Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit nicht rechtfertigen. Deshalb genügt die bloße „Erleichterung“ oder „Vereinfachung“ der Beschlussfassung nicht. Nur die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Vertretungsorgane aufgrund bestehender oder bereits gegenwärtig verlässlich zu prognostizierender künftiger Umstände kann die Drei-Prozent-Sperrklausel rechtfertigen (vgl. BVerfGE 120, 82 <114>; 129, 300 <323>).

b) Weder die Anhörung der Sachverständigen durch den Innenausschuss des Deutschen Bundestages noch das vorliegende Verfahren haben Gesichtspunkte zutage gefördert, die Anlass geben könnten, den verfassungsrechtlichen Maßstab für die Beurteilung wahlrechtlicher Sperrklauseln abweichend von der gefestigten Rechtsprechung des Senats zu bestimmen. Soweit Einwände nicht von vornherein die Rechtsanwendung betreffen - wie namentlich der Hinweis auf die geringere Eingriffsintensität der Drei- gegenüber der verworfenen Fünf-Prozent-Sperrklausel -, zielen sie vor allem auf eine Reduzierung der Anforderungen an die Rechtfertigung wahlrechtlicher Sperrklauseln und auf eine Zurücknahme der verfassungsgerichtlichen Kontroll-dichte. Im Wesentlichen im Anschluss an die von den Richtern Di Fabio und Melinghoff formulierte abweichende Meinung zum Urteil vom 9. November 2011 (BVerfGE 129, 300 <346 ff.>) soll den Schwierigkeiten, hinzunehmende Erschwerungen der Mehrheitsbildung bei einer großen Zahl von Vertretern kleiner Parteien im Parlament abzugrenzen gegenüber nicht mehr hinzunehmenden und damit Sperrklauseln rechtfertigenden Funktionsbeeinträchtigungen, dadurch Rechnung getragen werden, dass diese Abgrenzung weitergehend als nach der Rechtsprechung des Senats der Einschätzung des Gesetzgebers überlassen werden soll.

Der Senat hält demgegenüber an dem dargestellten Prüfungsmaßstab fest. Es kann offenbleiben, inwieweit dem Ansatz des Deutschen Bundestages, dass Sperrklauseln bereits unter Aspekten der Vorsorge gegen Gefahren für die Funktionsfähigkeit gerechtfertigt sind, in Bezug auf Volksvertretungen zu folgen ist, bei denen jede durch interne Parteienzersplitterung bedingte Schwächung der Funktionsfähigkeit gleichbedeutend sein

kann mit einer entsprechenden Schwächung der Fähigkeit, hierauf mit einer Korrektur des Wahlrechts zu reagieren. Jedenfalls bezogen auf das Europäische Parlament, bei dem es sich nach gegenwärtiger Rechtslage so nicht verhält, weil Korrekturen durch den nationalen Wahlrechtsgesetzgeber möglich sind, würde mit einer unabhängig von konkret absehbaren Funktionsstörungen rein vorsorglich statuierten Sperrklausel der schwerwiegende Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit in unverhältnismäßiger Weise vorverlagert.

Auch dem Ansinnen einer Zurücknahme der verfassungsgerichtlichen Kontrolle durch Zubilligung von weitgehend frei ausfüllbaren Prognosespielräumen kann nicht gefolgt werden. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass es bei der Wahlgesetzgebung um die Grundbedingungen politischer Konkurrenz geht, ist eine strikte verfassungsgerichtliche Kontrolle unausweichlich (vgl. bereits BVerfGE 129, 300 <322 f. >).

II. Nach diesen Maßstäben ist die Drei-Prozent-Sperrklausel (§ 2 Abs. 7 EuWG) mit Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 GG unvereinbar. Die für die Beurteilung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse haben sich seit dem Urteil vom 9. November 2011 nicht entscheidend geändert (1.). Die zur Rechtfertigung der Sperrklausel herangezogenen Entwicklungen stehen am Anfang und sind in ihren Auswirkungen nicht abschätzbar, so dass gegenwärtig aus ihnen nicht geschlossen werden kann, ohne eine Sperrklausel werde die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments mit einiger Wahrscheinlichkeit beeinträchtigt (2.). Der Umstand, dass die Drei-Prozent-Sperrklausel in die Wahlrechtsgleichheit und in die Chancengleichheit der Parteien weniger intensiv als vormals die Fünf-Prozent-Sperrklausel eingreift, genügt nicht zur Rechtfertigung der angegriffenen Regelung (3.).

1. Der Senat hat im Urteil vom 9. November 2011 festgestellt, dass die bei der Europawahl 2009 gegebenen und fortbestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse keine hinreichenden Gründe bieten, die den mit der Fünf-Prozent-Sperrklausel verbundenen schwerwiegenden Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 129, 300 <324 ff. >). Eine maßgebliche Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ist seither nicht eingetreten.

a) Eine unionsrechtliche Sperrklausel auf der Grundlage des Art. 223 Abs. 1 AEUV besteht weiterhin nicht. Die vom Bevollmächtigten des Deutschen Bundestages

unterstellte gemeineuropäische Überzeugung in Bezug auf die Notwendigkeit von Sperrklauseln oder äquivalenten Bestimmungen ist damit gerade dort, wo sie konsequenterweise praktisch werden müsste, nämlich auf der Ebene des Unionsrechts, nicht erkennbar. Dem entspricht, dass eine Änderung des Direktwahlaktes mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten zur Einführung bestimmter Mindestschwellen für die Sitzvergabe zu verpflichten, auch nicht beabsichtigt ist. Eine Veränderung der rechtlichen Grundlagen der Europawahl auf Unionsebene wird in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 nicht gefordert. Diese beschränkt sich vielmehr auf einen rechtlich unverbindlichen Appell an die Mitgliedstaaten, geeignete und angemessene Mindestschwellen für die Sitzzuteilung festzulegen. Im Übrigen stehen nach übereinstimmender Auffassung der dazu in der mündlichen Verhandlung Gehörten die mitgliedstaatlichen Vorschriften des Europawahlrechts bislang nur in der jeweiligen Tradition der Mitgliedstaaten, ein Umstand, der auch dem Erlass eines einheitlichen Europawahlverfahrens entgegenstehe.

b) Auch in tatsächlicher Hinsicht haben sich während der laufenden Wahlperiode keine erheblichen Veränderungen ergeben. Die in der mündlichen Verhandlung vorgetragene Zunahme der Belastung des Europäischen Parlaments mit Legislativaufgaben mag zwar für die Frage einer strukturellen Beeinträchtigung seiner Funktionsfähigkeit Bedeutung erlangen, sobald das Europäische Parlament wegen einer Vielzahl kooperationsunwilliger Vertreter kleiner Parteien und Vereinigungen an die Grenze seiner Kapazitäten stößt. Dafür ist indes nichts Greifbares vorgetragen worden.

Konkrete Bestrebungen anderer Mitgliedstaaten, Hemmnisse für den Zugang kleiner Parteien zum Europäischen Parlament zu beseitigen (zu deren Relevanz für die verfassungsrechtliche Beurteilung nationaler Sperrklauseln vgl. BVerfGE 129, 300 <325 f. >), sind gegenwärtig nicht erkennbar. Greifbare Hinweise darauf, dass andere Mitgliedstaaten sich durch den Wegfall der Sperrklausel in Deutschland veranlasst sehen könnten, ihr nationales Wahlrecht entsprechend zu ändern, haben auch in der mündlichen Verhandlung die Ausführungen der Vertreter des Europäischen Parlaments zu den Motiven der Entschließung vom 22. November 2012 nicht erbracht.

2. Die Drei-Prozent-Sperrklausel findet keine Rechtfertigung im Hinblick auf zu erwartende politische und institutionelle Entwicklungen und damit verbundene Änderungen der Funktionsbedingungen des Europäischen Parlaments in der nächsten Wahlperiode.

a) Die Begründung des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes stellt darauf ab, dass die mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 angestoßene Entwicklung hinsichtlich der Wahl des Kommissionspräsidenten aus einem Kreis von den europäischen Parteien benannter Spitzenkandidaten bei der Europawahl 2014 zu einer stärkeren antagonistischen Profilierung von Regierung und Opposition in der Europäischen Union führen werde. Mit dieser im Zeitpunkt des Senatsurteils vom 9. November 2011 noch nicht konkret absehbaren neuen Entwicklung und der daraus folgenden zunehmenden Politisierung des Europäischen Parlaments werde die erforderliche Mehrheitsbildung erschwert, und es drohe konkret eine Funktionsbeeinträchtigung, der mit einer geeigneten und angemessenen Mindestschwelle zu begegnen sei (vgl. BTDrucks 17/13705 S. 6 f.).

Der Gesetzgeber geht zutreffend davon aus, dass eine antagonistische Profilierung von Regierung und Opposition auf europäischer Ebene unter Umständen dann eine Sperrklausel im deutschen Europawahlrecht rechtfertigen kann, wenn in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht Verhältnisse gegeben sind, die denen auf nationaler Ebene vergleichbar sind, wo die Bildung einer stabilen Mehrheit für die Wahl einer handlungsfähigen Regierung und deren fortlaufende Unterstützung nötig ist (vgl. - auch zur bislang bestehenden Interessenlage im Institutionengefüge der Union - BVerfGE 129, 300 <327, 335 f. >). Diese - politisch angestrebte - Entwicklung steckt indes noch in den Anfängen. Die tatsächlichen Auswirkungen der in Gang gesetzten politischen Dynamik auf die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments sind derzeit nicht abzusehen, so dass für die Prognose des Gesetzgebers, es drohe ohne die Drei-Prozent-Sperrklausel eine Funktionsbeeinträchtigung des Europäischen Parlaments, die Grundlage fehlt.

b) Das Europäische Parlament strebt ausweislich seiner Entschließung vom 22. November 2012 im Einverständnis mit der derzeitigen Kommission eine Stärkung der politischen Legitimität beider Institutionen an, deren Wahl jeweils unmittelbar mit der Entscheidung der Wähler verknüpft werden soll. Um dies zu fördern, sollen die europäischen politischen Parteien Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission nominieren, die eine führende Rolle im bevorstehenden Europawahlkampf spielen sollen, indem sie insbesondere ihr Programm in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorstellen. Eine Änderung der vertraglichen Grundlagen der Aufgaben und Befugnisse der europäischen Institutionen wird jedoch nicht angestrebt (vgl. zu den

Grenzen einer Fortentwicklung des institutionellen Gefüges unter Geltung der Verträge in der Fassung des Vertrags von Lissabon BVerfGE 123, 267 <372>; zu Einzelheiten der geltenden Zuständigkeitsordnung BVerfGE 129, 300 <336 ff.>). Insoweit ist auch unklar, wie das politische Anliegen, die demokratische Willensbildung auf europäischer Ebene zu stärken, im Rahmen des geltenden Unionsrechts mit Relevanz für die hier zu entscheidende Frage umgesetzt werden soll. Aus welchen Gründen etwa der Kommissionspräsident auf die fortlaufende Unterstützung einer stabilen Mehrheit im Europäischen Parlament angewiesen sein könnte (vgl. Art. 234 Abs. 2 AEUV), hat auch die Erörterung in der mündlichen Verhandlung nicht erhellt. Die damit verbundenen Fragen können jedoch dahin stehen.

c) Es ist nämlich bereits in tatsächlicher Hinsicht nicht konkret absehbar, dass die angestoßene politische Entwicklung ohne eine Sperrklausel im deutschen Europawahlrecht zu einer Funktionsbeeinträchtigung des Europäischen Parlaments führen könnte.

aa) Derzeit lässt sich nicht einmal abschätzen, in welchem Umfang und mit welchen Auswirkungen für die Tätigkeit und Funktionsweise des neu zu wählenden Europäischen Parlaments die in der Entschließung vom 22. November 2012 zum Ausdruck gebrachte Position der amtierenden Kommission und des Europäischen Parlaments sich gegenüber den Vertretern der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat und im Rat wird durchsetzen lassen. Auch der Umfang damit möglicherweise einhergehender Veränderungen im politischen Prozess innerhalb des Europäischen Parlaments in der kommenden Wahlperiode bleibt spekulativ. So hat etwa der Abgeordnete des Europäischen Parlaments Bütikofer in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, er erwarte, dass die nunmehr angestoßene Dynamik hin zu einem stärkeren Antagonismus und zu einer stärkeren Politisierung im Parlament nicht in einer Legislaturperiode abgeschlossen sein werde, sondern sich über den Zeitraum mehrerer Legislaturperioden erstrecken dürfte.

Soweit die Drei-Prozent-Sperrklausel danach mit der Erwägung gerechtfertigt werden sollte, der beabsichtigte „Demokratisierungsschub“ dürfe nicht dadurch in Frage gestellt werden, dass von Deutschland aus eine Zersplitterung des Europäischen Parlaments in Kauf genommen werde, verfehlte dies nicht nur die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Rechtfertigung von Eingriffen in die Wahlrechtsgleichheit und die Chancengleichheit der politischen Parteien. Es würde auch der Offenheit des politischen Prozesses, der für die parlamentarische Debatte gerade im Hinblick

auf mögliche Umstrukturierungen wesentlich ist und zu dem kleine Parteien einen wichtigen Beitrag leisten können (vgl. BVerfGE 129, 300 <340>), nicht gerecht. Aus diesem Grunde können Sperrklauseln auch nicht mit der Erwägung gerechtfertigt werden, nur politische Parteien, die diese überwinden könnten, seien hinreichend repräsentativ und leisteten einen verlässlichen Beitrag zur Legitimation von Volksvertretungen.

bb) Es ist auch nicht belegbar, dass die Mehrheitsbildung im Europäischen Parlament infolge der angestrebten Politisierung strukturell beeinträchtigt wird.

(1) Zwar ist nicht auszuschließen, dass die Zusammenarbeit der beiden großen Fraktionen im Europäischen Parlament, welche die parlamentarische Praxis bislang geprägt hat (vgl. BVerfGE 129, 300 <330 f.>), aufgrund der Benennung von (konkurrierenden) Spitzenkandidaten der Parteien, wie von Vertretern des Europäischen Parlaments in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, in Zukunft nicht mehr oder in signifikant geringerem Umfang stattfindet. Ob und inwieweit dies der Fall sein wird, ist jedoch ungewiss; denkbar sind jedenfalls auch Entwicklungen, die die Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments unbeeinträchtigt lassen. So kann es Gründe für die Annahme geben, dass die beiden großen Fraktionen, die regelmäßig eine absolute Mehrheit der Mandate auf sich vereinen (vgl. BVerfGE 129, 300 <330>), auch weiterhin in einer Vielzahl von Fällen an einer Zusammenarbeit interessiert, wenn nicht sogar auf eine solche angewiesen sind. Dementsprechend liegt etwa die Möglichkeit nicht fern, dass ein Kandidat für das Amt des Kommissionspräsidenten aus dem Kreis der im Europäischen Parlament vertretenen Parteien zur Bildung einer ihn tragenden Parlamentsmehrheit die Unterstützung der beiden großen Fraktionen benötigt und es aufgrund von hierüber geführten Verhandlungen zu einer Verfestigung der Kooperation der beiden großen Fraktionen kommt. Auf die Zahl nicht fraktionsgebundener Abgeordneter käme es bei einer derartigen Entwicklung nicht entscheidend an.

(2) Darüber hinaus kann auch nicht ohne weiteres unterstellt werden, dass die bislang praktizierte flexible Mehrheitsbildung im Parlament (vgl. BVerfGE 129, 300 <331>) durch die Zuwahl neuer Abgeordneter kleiner Parteien nennenswert erschwert würde. So erscheint es nicht zwingend, dass die Integrationsfähigkeit der europaweiten Parteifamilien, von denen im Wesentlichen die Fraktionsbildung im Europäischen Parlament ausgeht und die damit entscheidend zu seiner Funktionsfähigkeit beitragen, im Zuge der Politisierung des Europäischen Parlaments Einbußen erleidet. Möglich ist auch, dass etwaige deutlichere politische

Gegensätze zwischen den einzelnen Fraktionen deren internen Zusammenhalt gerade erhöhen. Zudem ist offen, ob eine infolge stärkerer parteipolitischer Profilierung veränderte Wahrnehmung des Europäischen Parlaments nicht Wähler mehr als bislang zu strategischem Wahlverhalten veranlassen und dies einer Zunahme der im Europäischen Parlament vertretenen Parteien entgegenwirken würde.

(3) Die in der mündlichen Verhandlung genannte Zahl von künftig möglicherweise achtzig kooperationsunwilligen Abgeordneten lässt sich angesichts derartiger Ungewissheiten nicht mit der notwendigen Wahrscheinlichkeit prognostizieren. Ohnehin bezogen sich die betreffenden Äußerungen nicht auf die Zahl der zu erwartenden fraktionslosen Abgeordneten kleiner Parteien mit einem oder zwei Abgeordneten, sondern auf Abgeordnete bestimmter unionskritischer Parteien, die voraussichtlich nicht an einer Sperrklausel scheitern werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass es sich bei Parteien, die auf nationaler Ebene eine kleine Splitterpartei sein mögen, um solche handeln kann, die einer im Europäischen Parlament gut vertretenen Parteienfamilie angehören oder ihr zumindest nahe stehen und deren Abgeordnete daher zu einer Zersplitterung, wie sie mit Sperrklauseln abgewehrt werden soll, gar nicht beitragen. Damit besteht eine Besonderheit im Tatsächlichen, die Sperrklauseln gerade in Bezug auf die gemeineuropäische Integrationsfunktion des Europäischen Parlaments besonderen Einwänden unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit aussetzt.

Soweit zur Verteidigung der angegriffenen Sperrklausel auf die Schwierigkeit hingewiesen wird, qualifizierte Mehrheiten im Europäischen Parlament zu erreichen, ist ferner daran zu erinnern, dass die Anordnung qualifizierter Mehrheiten in den Verträgen gerade auf eine breite Zustimmung im Europäischen Parlament zielt und nicht zuletzt mit Blick auf das institutionelle Gleichgewicht mit den anderen Organen (Art. 13 EUV) in Kauf nimmt, dass das Europäische Parlament bei unüberwindbaren Meinungsverschiedenheiten keine durchsetzbare Position erlangt (vgl. BVerfGE 129, 300 <332>).

(4) Im Hinblick auf die Integrationskraft der Fraktionen ist schließlich nicht ersichtlich, dass in der kommenden Wahlperiode neu gewählte Abgeordnete kleinerer Parteien von vornherein keine Aufnahme in einer der etablierten Fraktionen oder - je nach Wahlergebnis in den anderen Mitgliedstaaten - in einer neu gegründeten weiteren Fraktion finden könnten. Auch wenn die Integrationskraft der Fraktionen im Europäischen Parlament nicht überbewertet werden darf und im Zuge einer intensiveren Politisierung die Bereitschaft einer Fraktion, Abgeordnete

aufzunehmen, die auf nationaler Ebene als Konkurrenten auftreten, abnehmen könnte, sind die Anreize für die Anbindung von Abgeordneten an eine Fraktion doch beträchtlich, so dass nicht ohne weiteres von einer unverträglich hohen Anzahl fraktionsloser Abgeordneter ausgegangen werden kann (vgl. dazu bereits BVerfGE 129, 300 <327 ff.>). Es wird allerdings zu beobachten sein, wie sich eine denkbare Wahl von Abgeordneten weiterer, in der deutschen Parteienlandschaft im Wettbewerb stehender Parteien auswirken wird. Gesicherte Einschätzungen sind derzeit auch diesbezüglich nicht möglich. Sie etwa konkret abzeichnen-

den Fehlentwicklungen kann der Gesetzgeber Rechnung tragen.

3. Die Drei-Prozent-Sperrklausel greift zwar weniger intensiv in die Wahlrechtsgleichheit und in die Chancengleichheit der Parteien ein als die frühere Fünf-Prozent-Sperrklausel. Daraus folgt jedoch nicht, dass der auch mit der Drei-Prozent-Sperrklausel verbundene Eingriff in die Wahlrechtsgleichheit vernachlässigbar wäre und keiner Rechtfertigung bedürfte. Ein Sitz im Europäischen Parlament kann bereits mit etwa einem Prozent der abgegebenen Stimmen errungen werden, so dass die Sperrklausel praktische Wirk-

samkeit entfaltet. Da eine Sperrklausel im deutschen Europawahlrecht gegenwärtig - und zwar mit Blick sowohl auf die bestehenden Verhältnisse als auch auf hinreichend sicher prognostizierbare Entwicklungen - bereits nicht erforderlich ist, es also an der Rechtfertigung bereits dem Grunde nach fehlt, kommt es auf Fragen der Angemessenheit der Drei-Prozent-Klausel nicht an.

III. Die Verfassungswidrigkeit der Drei-Prozent-Sperrklausel führt zur Nichtigerklärung von § 2 Abs. 7 EuWG (§ 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG). (...)

Aus dem Landesverband

Infothek

Zahl der Bürgermeisterinnen steigt weiter an

Nach der Kommunalwahl im Mai 2013 hat sich die Zahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen in Schleswig-Holstein nochmals deutlich erhöht. Zu Beginn der neuen Kommunalwahlperiode 2013 bis 2018 gibt es in Schleswig-Holstein 162 ehrenamtliche Bürgermeisterinnen. Deren Anteil beträgt damit 15,7 % aller ehrenamtlichen Bürgermeister. Am Ende der Kommunalwahlperiode 2003 bis 2008 waren 104 von rd. 1.036 ehrenamtlichen Bürgermeistern Frauen. Damit hat sich die Zahl der Bürgermeisterinnen gegenüber dem Stand unmittelbar vor der vorletzten Kommunalwahl 2008, also in den letzten 5 Jahren mehr als verdoppelt (Anstieg um 56 %).

EU-Parlament verabschiedet einheitliche Rahmenbedingungen für Fahrzeugkontrollen

Das Europäische Parlament hat am 11.03.2014 eine Vereinbarung mit den Mitgliedstaaten über gemeinsame Mindeststandards für regelmäßige Fahrzeugüberprüfungen, Zulassungsdokumente und Nutzfahrzeug-Straßenkontrollen verabschiedet. Die neuen Vorschriften sorgen für eine einheitliche technische Überwachung von Fahrzeugen, werden aber auch deren Anmeldung in einem anderen EU-Staat vereinfachen.

EU-weite Anerkennung von Prüfbescheinigungen

Die Vorschriften, die zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit überarbeitet wurden, legen neue EU-weite Normen für die technische Überwachung von Fahrzeugen sowie für die Ausbildung der Prüfer und deren Kompetenzen fest. Zusätzlich müssen mindestens 5% der Nutzfahrzeuge, die insgesamt in der EU zugelassen sind, durch Straßenkontrollen überprüft werden. Die EU-Länder können bei Bedarf jedoch auch strengere Normen einführen. Die neuen Vorschriften machen es einfacher, ein Fahrzeug in einem anderen Mitgliedstaat anzumelden, da die EU-Länder die jeweiligen nationalen Prüfzeichen untereinander anerkennen werden müssen. Manipulationen des Kilometerzählers sollen stärker bekämpft werden, indem die Angaben und Zertifikate bei der technischen Überwachung zur Verfügung gestellt werden. Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass Verstöße wirksam geahndet werden.

Ab 2022 verbindliche Kontrollen für Zweiräder ab 125 ccm

Ursprünglich hatte die Kommission vorgeschlagen, gemeinsame Überprüfungskriterien für Motorräder und Mopeds einzuführen. Rat und Parlament haben sich jedoch darauf geeinigt, dass nur Motorräder mit mehr als 125 ccm von verbind-

lichen Kontrollen betroffen sein sollen, und erst ab 2022. Die Mitgliedstaaten können sich außerdem von dieser Vorschrift ausnehmen lassen, wenn sie «wirksame alternative Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge ergriffen haben», so der vereinbarte Text. Unterwegskontrollen sollten durch ein Risikoeinstufungssystem erleichtert werden, nach dem Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung strenger und häufiger kontrolliert werden. Für solche mit einer guten Sicherheitsbilanz würde der Verwaltungsaufwand geringer werden. Der Rat muss der Vereinbarung noch formal zustimmen.

Termine:

03.-04.04.2014: Klausurtagung des Landesvorstandes des SHGT

08.04.2014: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung

10.04.2014: Zweckverbandsausschuss des SHGT, Kiel

21.5.2014: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung

22.05.2014: Landesvorstand, Kiel, Haus der kommunalen Selbstverwaltung

13.06.2014: Amtsvorstehertagung 14.00 Uhr in Molfsee (Drathenhof, Räucherhake)

18.06.2014: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT, Kiel

SHGT Landesvorstand berät über FAG-Reform und Konnexitätsprinzip

In der konstituierenden Sitzung des SHGT Landesvorstandes für die laufende Kommunalwahlperiode am 11. Dezember 2013 standen neben Beschlüssen über die Terminplanung und Besetzung von Gremien die aktuelle Reform des kommu-

nenalen Finanzausgleichs und die Verhandlungen mit der Landesregierung über die Einhaltung des Konnexitätsprinzips im Vordergrund. Der Landesvorstand befasste sich mit dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfs des Innenministeriums

zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs und den Positionen des Gemeindetages. Der Landesvorstand stimmte außerdem einer Vereinbarung zu, die die Kommunalen Landesverbände zwei Tage zuvor mit der Landesregierung abgeschlossen hatten. In dieser Vereinbarung ging es darum, dass das Land den Kommunen ab 2014 jährlich 9,5 Mio. Euro zusätzlich als Kostenausgleich für bestimmte neue Aufgabenstandards zahlt.

Akademie für die Ländlichen Räume bei Ministerpräsident Albig



Für die Akademie für die Ländlichen Räume sprachen Helga Klindt (Vorsitzende) und Jörg Bülow (stellvertretender Vorsitzender) mit Ministerpräsident Torsten Albig.

Foto: Torsten Sommer

Die Entwicklung der ländlichen Räume stand im Mittelpunkt eines Gesprächs, das die Akademie für die Ländlichen Räume am 06. Februar 2014 mit Ministerpräsident Albig führen konnte. Die Vorsitzende der ALR, Helga Klindt, der stellvertretende Vorsitzende, Jörg Bülow (Landesgeschäftsführer des SHGT), und weitere Vorstandsmitglieder stellten dem Ministerpräsidenten die von der Akademie für die Ländlichen Räume organisierte Koalition für die ländlichen Räume vor und machten deutlich, dass die ländlichen Räume sich als Stärke des Landes verstehen. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besonders wichtige Branchen seien schwerpunktmäßig im ländlichen Raum angesiedelt, z. B. Gesundheitswirtschaft, Ernährungswirtschaft und Tourismus. Gerade in Zeiten demografischen Wandels müssten aber auch die besonderen Bedürfnisse der ländlichen Räume nach einer gleichwertigen Infrastruktur für die Menschen Beachtung finden. Die Akademie für die ländlichen Räume bot an, für die in Erarbeitung befindliche Landesstrategie 2030 mit ihren Erkenntnissen Beiträge zu leisten. Ministerpräsident Albig sicherte zu, dass die Landesplanung dieses Angebot aufgreifen werde.

Malente gewinnt Bronze-Medaille bei der Entente Florale 2013

Preisverleihung im ZDF-Fernsehgarten

Nach 2012 hat die Gemeinde Malente auch im Jahr 2013 als einzige Schleswig-Holsteinische Gemeinde an dem nationalen Grünwettbewerb „Entente Florale“ teilgenommen und war wiederum erfolgreich. Während die aus zehn Ortsteilen bestehende Gemeinde Malente im Jahr 2012 ihren größten Ortsteil, das nördlich-

te Kneipp-Heilbad und Heilklimatischen Kurortbad Malente-Gremsmühlen mit seinem denkmalgeschützten Kurpark und den Promenaden an Diek- und Kellersee in den Mittelpunkt des Wettbewerbs stellte, standen diesmal die Dörfer Neukirchen und Sieversdorf im Fokus der Jury. Die alljährliche Preisverleihung im ZDF-

Fernsehgarten in Mainz war der Höhepunkt und krönende Abschluss des Wettbewerbs Entente Florale. Hier präsentieren sich die Teilnehmer, und ihre Leistungen werden offiziell gewürdigt. Für herausragende Leistungen werden Sonderpreise der Ministerien und unterstützenden Verbände verliehen. Außerdem wird eine Stadt bzw. Gemeinde nominiert, die für die Bundesrepublik Deutschland am Europa-Wettbewerb „Entente Florale“ teilnimmt. Die Preisverleihung wird von einem Stadtfest umrahmt, bei dem die Kommunen kulturelle Einlagen aus ihrer Gemeinde zum Besten geben. Malente wurde gegen eine starke Kon-

kurrenz erneut mit einer Bronzemedaille ausgezeichnet.

Aus der Laudatio:

Der Erholungs- und Kneippkurort Malente (11.495 Einwohner) liegt im Zentrum der Holsteinischen Schweiz und ist von Seen und einer weitläufigen, parkähnlichen Naturlandschaft umgeben. Einzelne Ortsteile wie Neukirchen beeindruckten mit einem schönen historischen Ortsbild. Hier umgeben noch heute reetgedeckte Fachwerkhäuser den alten Dorfkern, die 850-jährige Kirche wird von jahrhundertealten Eichen und Linden gesäumt. Bürger verschönern ihre Häuser und Gärten mit reichem Blumenschmuck.

Bei der Wettbewerbsteilnahme 2012 konzentrierte sich Malente auf grüne Maßnahmen im Zentrum der Stadt. Bei der diesjährigen Teilnahme pflanzten sich die grünstrategischen Maßnahmen in die Ortsteile fort.

In Zusammenarbeit aller Bürger von Jung bis Alt sind Aktionen im Naturschutz, wie die Wegebepflanzung am See und Maßnahmen des Orchideenschutzes, umgesetzt worden. Im Ortsteil Sieversdorf wurde unter Mitwirkung von Jugendlichen eine neue Siedlung gemeinsam von den Bürgern mit großen Pflanzflächen ausgestattet und ein Spielplatz angelegt.

Malentes Bürgermeister Michael Koch lobte das große ehrenamtliche Engagement in den beiden Dörfern und betonte, dass es ohne die vielen Ideen der Dorfvorstände, Verschönerungsvereine sowie zahlreicher helfender Hände nicht mög-

lich gewesen wäre, an dem Wettbewerb so erfolgreich teilzunehmen. Neben dieser Auszeichnung sei ein großer Erfolg der Teilnahme an der Entente Florale die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in den Dörfern gewesen.



Preisverleihung im ZDF-Fernsehgarten mit Bürgermeister Michael Koch, dem SHGT-Landesvorsitzenden (3.v.r.)

Wirtschaftsmentoren - Partner auch für Kommunalunternehmen

Etwa 30 ehemalige Unternehmer, Manager und Verantwortliche in öffentlich-rechtlicher Institutionen aus verschiedenen Branchen, alle selbst nicht mehr im operativen Geschäft tätig, wollen als Wirtschaftssenioren ihr Wissen sowie ihre vielfältigen Erfahrungen aus ihrem aktiven Berufsleben an Unternehmer weitergeben. Dem Kreis gehören Persönlichkeiten sowohl aus der Industrie, dem Bankensektor, dem Handel und Dienstleistungsbereich als auch der IT-Branche an. Sie haben sich in dem Verein Mentoren für Unternehmen in Schleswig-Holstein zusammengeschlossen und stellen im Rahmen von derzeit ca. 130 Projekten ihre Expertise zur Verfügung. Dabei verfolgen alle Vereinsmitglieder kein Eigeninteresse, sondern werden gegen eine „Aufwandsgebühr“ auf ehrenamtlicher Basis tätig.

Weitere Informationen siehe www.mentoren-sh.de.

Die Unterstützung wird bisher im wesentlichen für Unternehmen in der Privatwirtschaft geleistet. Angesichts der wachsenden Zahl kommunaler Betriebe, ihrer zunehmenden Bedeutung in den für die Bürger zentralen Aufgabengebieten, liegt es nahe, dieses Potenzial an Erfahrungen auch diesen Betrieben zur Verfügung zu stellen. Dabei sehen wir auch den erheblichen Wettbewerbsdruck und die öffentliche Kontrolle, unter dem diese in unterschiedlichen Rechtsformen geführten kommunalen Unternehmen stehen. Für die mögliche Hilfestellung durch die Wirtschaftsmentoren kommen vor allem folgende Beratungsangebote in Betracht:

- bei der Gründung eines Eigenbetriebs oder in einer anderen Rechtsform
- bei Finanzierungsfragen
- in der Personalwirtschaft
- beim laufenden Controlling.

Auch sind die Wirtschaftsmentoren bereit, kommunalen Unternehmen in Beiräten oder anderen Gremien beratend zur Seite zu sehen.

Bei Interesse an einer Zusammenarbeit mit den Wirtschaftssenioren oder für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Vereinsvorsitzenden, Herrn Dr. Gert Lang-Lendorff (sekretariat@mentoren-sh.de) oder nehmen Sie telefonisch Kontakt über das Sekretariat in der Bürgerschaftsbank in Kiel (0431-324801) auf.

Der SHGT hat mit den „Wirtschaftssenioren“ vereinbart, dass diese Hilfestellung ausdrücklich auch kommunalen Unternehmen angeboten wird. Der Gemeindetag empfiehlt allen Interessierten, direkt Kontakt unter den angegebenen Daten aufzunehmen.

100 Jahre Verwaltungsakademie Bordesholm - Für eine moderne Verwaltung und einen starken öffentlichen Dienst

Am 1. Oktober 1913 wurde die Verwaltungsbeamtenschule – damals noch mit Sitz in Kiel – gegründet. Dieser Name änderte sich im Laufe der Jahrzehnte mehrfach, zuletzt im Jahre 2003 in "Verwaltungsakademie". Die Schleswig-Hol-

steinische Verwaltungsakademie ist damit die älteste überregional tätige Ausbildungsstätte des öffentlichen Dienstes in Deutschland. Dies war Anlass genug, den runden Geburtstag am 1. Oktober 2013 mit einem Festakt am heutigen Sitz



Eingangsbereich der Verwaltungsakademie

in Bordesholm zu begehen. Wie der Name, so wurde auch der Sitz der "Verwaltungsschule" mehrfach geändert. Nach der Bombardierung des ursprünglichen Sitzes in Kiel konnte die Verwaltungsschule im Oktober 1963 das "Haus der kommunalen Selbstverwaltung", Reventluallee 6 in Kiel, beziehen, das 30 Jahre als Verwaltungs- und Ausbildungsstätte bis zur Fertigstellung des Bordesholmer Neubaus im Juli 1993 diente. Hier sitzen heute neben den Kommunalen Landesverbänden auch die Versorgungsausgleichskasse, der kommunale Arbeitgeberverband und der kommunale Schadenausgleich.

Bei der Festveranstaltung bezeichnete Ministerpräsident Torsten Albig den öffentlichen Dienst als wichtigen Leistungsträger der Gesellschaft. Er betonte, dass Verwaltung keine Nebensache, sondern die Kernfunktion unserer Gesellschaft sei und daher ein starker öffentlicher Dienst gebraucht werde.

Der demographische Wandel habe bereits jetzt Konsequenzen für die berufliche Ausbildung, so Albig weiter. Daher müssten Anstrengungen unternommen werden, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erhalten und sogar noch besser zu werden: bei der Werbung um Auszubildende, bei den Ausbildungskapazitäten und bei den Ausbildungslehrgängen.

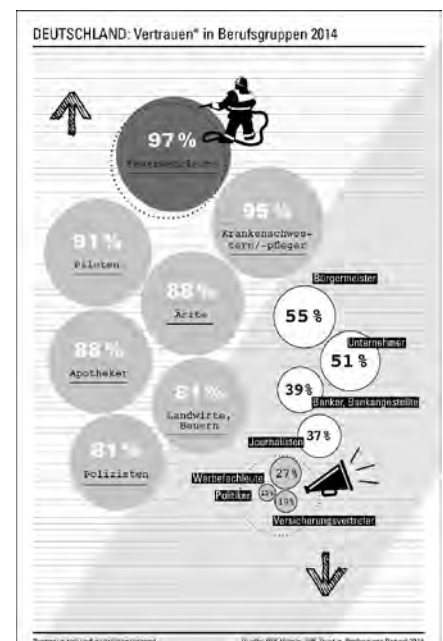
Der SHGT war bei der Veranstaltung durch Landesgeschäftsführer Jörg Bülow vertreten, der den Verband auch im Vorstand des Schulvereins und dem Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vertritt.

Ute Bebensee-Biederer

Bürgermeister sind die vertrauenswürdigsten Politiker, Feuerwehrleute die vertrauenswürdigste Berufsgruppe überhaupt

Feuerwehrleute genießen als Berufsgruppe das meiste Vertrauen in der Bevölkerung. Dies ist das Ergebnis einer Umfrage, die im Auftrag des GfK Vereins durchgeführt und im Februar 2014 veröffentlicht wurde. In Deutschland stehen Feuerwehrleute mit 97 % an der Spitze der Rangliste von Berufen, denen die Menschen voll und ganz oder überwiegend vertrauen. Dicht dahinter folgen weitere helfende Berufe wie Sanitäter und Krankenschwestern, Ärzte und Apotheker.

Auch Piloten befinden sich in der Spitzengruppe. Bürgermeister sind demgemäß eindeutig die vertrauenswürdigsten Politiker. Sie liegen zwar mit 55 % (der Befragten, die dem Beruf die Bewertung zuordnen: vertraue ich voll und ganz oder überwiegend) deutlich hinter den Top 10, jedoch ebenso deutlich vor Unternehmern (51 %), Bankmitarbeitern (39 %), Profisportlern (39 %), Journalisten (37 %) oder Politikern (15 %, näheres siehe Grafik).



FF Timmendorfer Strand gewinnt „Goldenes Sammelstück“

Toller Erfolg für die Feuerwehr der Gemeinde Timmendorfer Strand: Sie gewann den 1. Platz beim bundesweiten Wettbewerb „Goldenes Sammelstück – Kräfte finden – Kräfte binden“. Dieser Wettbewerb wurde ausgeschrieben vom „Feuerwehr-Magazin“ in Zusammenarbeit mit der Dräger AG und dem DFV. Die Siegerehrung fand am Freitag in Berlin im Rahmen des 3. DFV-Fachkongresses statt. Den 1. Preis – das „Goldene Sammelstück“ nahmen Bürgermeisterin Hatice Kara und der ehemalige Gemeindeführer Peter Uhr aus den Händen von Feuerwehr-Magazin-Chefredakteur Jan-Erik Hegemann, dem DFV-Vizepräsidenten Ralf Ackermann und Nicolai Gäding von Dräger entgegen.

Mit dem „Motivationstopf“ will die 9000-Einwohner-Gemeinde Timmendorfer Strand Anreize für die Nachwuchsgewinnung und den Mitgliedererhalt setzen. In der Ostsee-Therme, in Kinos und beim Minigolf beispielsweise müssen Feuerwehrleute keinen Eintritt bezahlen. Die Regelung gilt auch für Familienangehörige. Außerdem erhalten langjährige Mitglieder eine Gratifikation. Für zehn Jahre beispielsweise 150 Euro, für 20 Jahre 250 Euro, usw. Insgesamt stellt die Gemeinde für alle Maßnahmen 20.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Erfolg der Aktion: Zehn neue Mitglieder seit Jahresbeginn.

Die Jury urteilte: „Eine wirklich vorbildliche Aktion, die neben der Gewinnung von Neumitgliedern auch auf Haltung der Kräfte setzt. Die Gemeinde bringt mit der Dotierung des Motivationstopfes zum Ausdruck, dass sie die Arbeit der Feuerwehrleute „wert“schätzt. Besonders loblich: Auch die Familienangehörigen profitieren von der Aktion.“

An dem Wettbewerb haben sich 51 Feuerwehren mit über 100 Ideen, Kampagnen und Projekten beworben.

Bedingung bei der Bewerbung war, dass andere diese Ideen übernehmen dürfen.

Der Hauptpreis ist mit 1500 Euro dotiert. Zu den ersten Gratulanten zählte der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende Michael Raddatz, der zudem im Rahmen des Fachkongresses einen Vortrag über seine Tätigkeit als Einsatzleiter beim Elbehochwasser in Lauenburg hielt.

Und das sind die Gewinner:

- Den mit 1.000 Euro dotierten Sonderpreis für Maßnahmen, die Jugendfeuerwehr-Mitgliedern den Übertritt in die aktive Wehr erleichtern, erhält die Kreisjugendfeuerwehr des Odenwaldkreises für die Einrichtung der „Arbeitsgruppe Übergang“ und die konsequente Umsetzung der Ergebnisse.
- Auf Platz 5B landete die FF Böblingen mit dem „Konzept zur Systematisierung der Nachwuchsgewinnung“. (Preisgeld: 250 Euro).
- Auf Platz 5A landete die FF Arnsberg

mit dem Projekt „Interkulturelle Öffnung der Feuerwehr“. (Preisgeld: 250 Euro).

- Den 4. Platz belegte die Ortsfeuerwehr Vallstedt/Alvesse mit dem „Haushalts-Löschkübel“. (Preisgeld: 500 Euro). Übrigens standen die Niedersachsen mit ihrer Idee Pate für den LFV SH, der den Haushalts-Löschkübel in seine Marketing-Kampagne einfließen ließ. Herzlichen Dank dafür!
- Auf dem 3. Platz landete der Förderverein der Feuerwache Miersorf mit dem Projekt „Feuerwehr und Wirtschaft vernetzen“. (Preisgeld: 750 Euro).
- Den mit 1.000 Euro dotierten 2. Platz belegte die FF Rodgau-Mitte mit der Arbeitsgemeinschaft „Hilfe zur Selbsthilfe, Brandschutz und Erste Hilfe“.
- Gewinner des „Goldenen Sammelstücks“, auf Platz 1, ist die Gemeindefeuerwehr Timmendorfer Strand mit dem „Motivationstopf“. (Preisgeld: 1.500 Euro).

*Text und Foto: Holger Bauer,
Landesfeuerwehrverband
Schleswig-Holstein*



Bürgermeisterin Hatice Kara und Peter Uhr (2. v. l.) nahmen Urkunde und „Goldenes Sammelstück“ von Feuerwehr-Magazin-Chefredakteur Jan-Erik Hegemann (links), Nicolai Gäding (Dräger, Mitte) und DFV-Vizepräsident Ralf Ackermann entgegen.

Gemeinsam aktiv für Brandschutz und Sicherheit

Feuerwehr Hetlingen zeichnet azv Südholstein aus

Seit Anfang des Jahres ist der azv Südholstein offiziell „Partner der Feuerwehr“.

Vorstand Lutz Altenwerth nahm im Januar auf der Hauptversammlung der Freiwilli-

gen Feuerwehr Hetlingen die entsprechende Urkunde entgegen. Das Hetlinger Kommunalunternehmen arbeitet seit langem mit der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr zusammen. „Wir vergeben diese Auszeichnung zum ersten Mal. Der azv hat sich die Ehrung wirklich verdient“, so Wehrführer Axel Meyer.

Der azv Südholstein ist der größte

Arbeitgeber in der rund 1300 Einwohner zählenden Gemeinde. Das Umweltunternehmen ist für die Abwasserentsorgung im Kreis Pinneberg sowie in Teilen der angrenzenden Kreise zuständig und betreibt das Klärwerk Hetlingen. Regelmäßig trainieren die Einsatzkräfte der Feuerwehr auf dem etwa 55 Hektar großen Werksgelände. „Wir finden dort alles vor, was wir brauchen: viel Platz ohne Straßenverkehr, einen Teich und vergleichsweise hohe Gebäude für den Einsatz von Leitern“, erklärt Meyer.

In Hetlingen hat die freiwillige Feuerwehr eine lange Tradition. Sie wurde 1890 gegründet und hat zurzeit 36 aktive Mitglieder. Im Ernstfall stellt der azv Südholstein Mitarbeiter für Einsätze frei: Vier Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen sind hauptberuflich beim azv tätig.

Auch der azv profitiert von der Zusammenarbeit, denn die Freiwillige Feuerwehr Hetlingen ist zugleich die Werksfeuerwehr des Unternehmens. „Sicherheit ist uns wichtig. Daher ist es selbstverständlich, dass wir der Feuerwehr unsere Anlagen zu Übungszwecken zur Verfügung zu stellen. Außerdem kennen sich die Feuerwehrleute so im Ernstfall schon gut auf dem Gelände aus“, sagt Altenwerth. In Einzelfällen unterstützt der azv die örtliche Feuerwehr auch finanziell: So hat das Kommunalunternehmen sich an den Kosten für den Bau der neuen Feuerwache beteiligt, die 2013 in Betrieb genommen wurde.

*Auszeichnung bei der Hauptversammlung der Hetlinger Feuerwehr: (v.l.) Wehrführer Axel Meyer, azv-Vorstand Lutz Altenwerth und Bürgermeisterin Barbara Ostmeier.
Foto: Kirsten Heer*



Übung der Freiwilligen Feuerwehr Hetlingen auf dem Klärwerksgelände des azv Südholstein



Mitteilungen des DStGB

Neuer Gesamtvertrag für Kopiergeräte mit der VG Wort

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hat mit der VG Wort einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Der Gesamtvertrag regelt die Vergütung, die die VG Wort von Kommunen beanspruchen kann, die Kopiergeräte für die entgeltliche Herstellung von Kopien bereithalten. Aufgrund des Vertrages haben die Kommunen Anspruch auf einen Nachlass in Höhe von 20 % auf den veröffentlichten Tarif. Für 2014 beläuft sich der Betrag auf 34,64 Euro.

Der neue Gesamtvertrag bezieht sich auf Kopiergeräte, wie sie von Städten und Gemeinden – z. B. im Foyer eines Rathauses – für Dritte zur Anfertigung von Kopien gegen Entgelt bereitgehalten werden. Kopiergeräte, die nur zum eigenen Gebrauch der Kommunen dienen, sind nicht erfasst. Die Betreiber solcher Kopiergeräte schulden der VG Wort nach § 54 c

des Urheberrechtsgesetzes eine Vergütung. Die VG Wort bestimmt die Höhe der Vergütung in ihrem Tarifwerk. Für Kommunen und ähnliche Betreiber sieht dieses Tarifwerk ab 2014 einen Betrag von jährlich 43,30 Euro vor. Aufgrund des Gesamtvertrages erhalten kommunale Betreiber einen Nachlass von 20 %, zahlen also für 2014 nur 34,64 Euro. Der Betrieb eines entsprechenden Kopiergeräts ist der VG Wort zu melden. Der dazu benötigte Meldebogen steht auf der Homepage der VG Wort (www.vgwort.de) zum Download bereit. Die VG Wort und die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatten schon 1989 einen vergleichbaren Vertrag geschlossen; diesen hat die Verwertungsgesellschaft aufgrund der veränderten Tarifsituation fristgerecht zum Jahresende 2013 gekündigt.

Leitfaden und Online-Tool für energieeffiziente Mobilität

Im Verkehrsbereich können Städte und Gemeinden Akzente für den Klimaschutz setzen. Neben regulierenden Maßnahmen können sie hier auch im eigenen Verantwortungsbereich tätig werden. Für die Orientierung über Herangehensweisen und über lohnenswerte effiziente Maßnahmen gibt es nun einen Leitfaden und ein Online-Tool für Städte und Gemeinden, die Klimaschutzmaßnahmen im Bereich der Verkehrspolitik ergreifen wollen.

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) hat einen Leitfaden erarbeitet und ein Online-Tool entwickelt, das Kommunen hilft, ihren Energieverbrauch im Verkehrsbereich dauerhaft zu reduzieren. Im Leitfaden erhalten Kommunen Informationen darüber, wie sie ein Energie- und Klimaschutzmanagement im Verkehrsbereich aufbauen können, angefangen von einer Be-

standsaufnahme bis hin zur Ermittlung der Arbeits- und Dienstwege in den Kommunen. Ergänzend werden eine Reihe von Maßnahmen wie die Förderung der Bildung von Fahrgemeinschaften, Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen oder eine Fuhrparkoptimierung dargestellt und mit Hinweisen zur Förderprogrammen und Finanzierungsmöglichkeiten ergänzt. Zusätzlich hat die dena ein Online-Tool in ihrem Internetauftritt bereitgestellt. Hiermit lassen sich die Arbeits- und Dienstwege erfassen und analysieren. Der Vorteil dieses Werkzeugs ist es, dass es Kommunen mit nur geringem Aufwand und ohne externen Berater ermöglicht wird, Einsparpotenziale zu identifizieren und Maßnahmen abzuleiten.

Der Leitfaden „Energie- und Klimaschutzmanagement: Handlungsfeld Verkehr“ ist unter der Internetadresse www.energieeffiziente-kommune.de, Rubrik Kommunale Handlungsfelder/Rubrik Verkehr herunterzuladen. Hier ist auch das Online-Tool zu finden.

Bundeskartellamt: Missbrauch bei der Konzessionsvergabe durch Verletzung des Geheimwettbewerbs

Das Bundeskartellamt hat in einem Verfahren gegen elf Städte und Gemeinden des Landkreises Marburg-Biedenkopf wegen des kartellrechtlichen Missbrauchs bei der Konzessionsvergabe für den Betrieb der örtlichen Stromversorgungsnetze ermittelt. Dabei kommt das Kartellamt zu dem Ergebnis, dass das von den Kommunen durchgeführte Auswahlverfahren gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und den Geheimwettbewerb verstoßen hat. Nachdem nun eine

Verpflichtungszusage zur Neuvergabe der Konzession zugesichert wurde, wurde das Verfahren eingestellt. In dem Beschluss begründet das Kartellamt das aus ihrer Sicht missbräuchliche Verhalten der Kommunen.

Der ursprüngliche Wegenutzungsvertrag Strom, der in dem Verfahren beteiligten Gemeinde Cölbe mit der E.ON Mitte, lief zum 31.12.2011 aus. 2009 schloss die Gemeinde, gemeinsam mit anderen Kommunen des Landkreises und mit der Stadtwerke Marburg GmbH, eine „Kooperationsvereinbarung über eine interkommunale Zusammenarbeit zur Überprüfung der Gründung einer gemeinsamen Netzgesellschaft zum Betrieb eines Stromversorgungsnetzes nach dem Auslaufen der Konzessionsverträge mit der E.ON Mitte“ ab. Gegenstand der Kooperation sollte u. a. ein abgestimmtes Verhalten bezüglich des Rückkaufs der örtlichen Stromnetze sowie der zukünftige Betrieb dieser und der Stromnetze der Stadtwerke Marburg in einer gemeinsamen Netzgesellschaft sein. Im Rahmen der Bekanntmachung bewarben sich der Altkonzessionär E.ON und die Stadtwerke Marburg. Dabei wurde ein Fragenkatalog zu den Bedingungen des Wegenutzungsvertrags, der Straßenbeleuchtung, der Energieeffizienz und des Klimaschutzes sowie zu sonstigen Leistungen und Informationen vorgelegt, der ausdrücklich auf die Kooperationsvereinbarung als Zielvorgabe für das Konzessionsverfahren hinwies. Die Vergabe erfolgte an die Stadtwerke bzw. an die zur Gründung angemeldete Netzgesellschaft.

Die Gemeinde habe nach vorläufiger wettbewerblicher Beurteilung durch die Vorfestlegung auf die beteiligten Stadtwerke

Marburg als künftige Konzessionsinhaberin und die Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsvertrages ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht. Das Auswahlverfahren habe dem Gebot der Transparenz nicht genügt, da die Kriterien für die Auswahl sowie deren Gewichtung nicht bekannt gemacht worden sei. Zudem seien die entscheidungserheblichen Kriterien nicht sämtlich an den Zielen des § 1 EnWG orientiert und nicht vollständig netzbezogen. Wesentliches und unverzichtbares Merkmal eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens sei die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbs zwischen den am Verfahren teilnehmenden Bewerbern. Dies verlange die Wahrung der Vertraulichkeit der Angebote. Den Bewerbern sei es nicht möglich gewesen, sich auch ohne Angebot einer Beteiligungslösung erfolgreich um das Wegenutzungsrecht zu bewerben. Die Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem anderen Versorger sei zudem eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung i.S.d. § 1 GWB. Das beruhe darauf, dass sie den zukünftigen Betrieb der örtlichen Stromnetze in einer gemeinsamen Netzgesellschaft zum Gegenstand habe und damit die grundsätzliche Wahl zwischen mehreren Bewerbern um die Wegenutzungsrecht von vornherein beschränke. Diese Kooperation habe auch einem Bewerber Wettbewerbsvorteile verschafft. Durch die von der Gemeinde erklärte Verpflichtungszusage, ein neues Konzessionsvergabeverfahren zeitnah unter kartellrechtskonformen Rahmenbedingungen fortzusetzen, werde jedoch die Wettbewerbsbeschränkung beseitigt und das Verfahren werde eingestellt.

Pressemitteilung

Kiel, den 20. Februar 2014

FAG-Reform benachteiligt Gemeinden

Gemeindetag fordert einfacheren, transparenteren und gerechteren Gesetzentwurf

„Über 330 Gemeinden (30,5%), davon 45 zentrale Orte werden Verlierer der FAG-Reform sein. Grund dafür sind zu viele systemwidrige Stellschrauben, künstliche Eingriffe in die Berechnungsweise und Fehler im Gutachten“, sagte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich der heutigen Debatte im Landtag zur FAG Reform.

„Der Gemeindetag fordert daher, den Ge-

setzentwurf stark zu vereinfachen, transparenter zu machen und die jüngst vorgenommenen Benachteiligungen der Gemeinden wieder zurückzunehmen“, so Bülow weiter. Die nun geplante Anhebung der Nivellierungssätze auf 92 % sei eine Anhebung der Kreisumlage durch die Hintertür, bemängelte der SHGT.

Unter den 30 größten Verlierern der Reform seien über 20 zentrale Orte und faktische Zentralorte, größtenteils im länd-

lichen Raum. 84% aller ländlichen Zentralorte (31 von 37) und fast die Hälfte aller Stadtrandkerne gehörten zu den Verlierern. Dies beweihe die Schieflage des Gesetzentwurfes, erläuterte der SHGT.

Das Geld komme nicht mehr dort an, wo die Aufgabenbelastung am größten ist. Gerade bei wichtigen Infrastrukturen wie Schulen und Straßen seien die Kosten der kreisangehörigen Gemeinden höher als diejenigen der kreisfreien Städte. Bei den meisten Gemeinden kämen jedoch kaum zusätzliche Mittel durch die Reform an. Denn die Gemeinden würden künstlich reich gerechnet und zu viele Stellschrauben im Gesetzentwurf verfälschten die Ergebnisse des Gutachtens zu Lasten der Gemeinden.

Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein

Kommentar

Von Dierck Habermann, Prof. Dr. Marcus Arndt, Ralph Riehl, Karl-Heinz Mücke, Horst Bliese, Klaus Latendorf und Wolfgang Belz

Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

19. Nachlieferung

448 Seiten, 58,00 €

Diese Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung von § 8a (wiederkehrender Beitrag für Verkehrsanlagen), die Überarbeitung zu den Kommentierungen der §§ 3 (Steuern), 4 (Gebühren), 6 (Benutzungsgebühren), 9a (Haus- und Grundstückanschlüsse) und 10 (Kur- und Fremdenverkehrsabgaben).

Steger/Bunzel (Hrsg.)

Raumordnungsplanung quo vadis? Zwischen notwendiger Flankierung der kommunalen Bauleitplanung und unzulässigem Durchgriff.

2012. 156 Seiten. Kartoniert. 29,80 €, Kommunal- und Schulverlag Wiesbaden

Basierend auf den Vorträgen einer gleichnamigen Fachkonferenz lässt der zweite Band der Schriftenreihe der Freiherr vom Stein-Akademie für Europäische Kommunalwissenschaften – getreu deren interdisziplinärer Ausrichtung – ausgewiesene Experten aus den Rechts- und Raumplanungswissenschaften zu Wort kommen. Sie widmen sich unter verschiedenen Blickwinkeln dem bei weitem nicht immer spannungsfreien Verhältnis zwischen kommunaler Bauleitplanung und Raumordnungsplanung. So spricht Christian O. Steger gleich zu Anfang die potentiellen Konfliktfelder zwischen ihnen an. Hans Heinrich Blotevogel zeigt die Perspektiven und Zielsetzungen der Raumordnungsplanung auf, wobei er anhand verschiedener praktischer Beispiele insbesondere auf die sich wandelnden Zielsetzungen und die hierfür geeigneten Steuerungsmodi eingeht. Ganz im Zeichen des Spannungsverhältnisses der beiden Planungsebenen steckt Arno Bunzel die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeit raumordnerischer Instrumente ab, während sich Stefan Siedentop ihrer Wirksamkeit widmet, speziell in Bezug auf das Ziel einer ressourcenschonenden Siedlungsstruktur. Ein Teil dieser Thematik ist die Begrenzung des Flächenverbrauchs, die Peter Runkel vertieft. Wie Raumordnungs-

planung zur Steuerung von Einzelhandelsstandorten beitragen kann ist ein Thema, das ebenfalls vielerorts von Relevanz ist und von Michael Uechritz anhand der zentralen Stichworte aufgearbeitet wird. Olaf Reidt zuletzt widmet sich einer Frage, die für jede Kommune relevant werden kann, wie nämlich sie sich gegen Ziel festlegungen in Raumordnungsplänen juristisch zur Wehr setzen kann.

Mit diesem Tagungsband ist den Autoren eine Zusammenstellung gelungen, die auf gut lesbaren 156 Seiten alles versammelt, was wichtig ist in der aktuellen Diskussion um die Raumordnungsplanung im Verhältnis zur kommunalen Bauleitplanung. Dabei wird dem Leser die Sichtweise beider mit dem Thema befassten Wissenschaften eröffnet, was den Reiz des Buches mit ausmacht.

PRAXIS DER KOMMUNALVERWALTUNG

Landesausgabe Schleswig-Holstein

453. Nachlieferung, Preis € 66,90

KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG

65026 Wiesbaden | Postfach 3629

Telefon (0611) 8 80 86-10

Telefax (0611) 8 80 86 77

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

D 1b - Vergaberecht (VOB, VOL, VOF und RPW, VgV und GWB)

Ltd. Verwaltungsdirektor Johannes-Ulrich Pöhler, Referent beim Hessischen Städte- und Gemeindebund und Dr. Irene Lausen Referentin beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Mit dieser Lieferung wird erstmals die Kommentierung zu VOL/A (Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen) aufgenommen und die abgedruckten Texte auf den aktuellen Stand gebracht.

E 6 - Recht der Stadtentwicklung - Instrumente für private Initiativen

Von Prof. Dr. Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Ass. jur. Dipl.-Verwaltungswirt Marc Ziertmann, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schleswig-Holstein

In verschiedenen Bundesländern (Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein) stehen Instrumente zur Verfügung, die die aus Nordamerika stammende Konzeption des Business Improvement District (BID) übernehmen. Es handelt sich um ein Instrument, mit dem vor allem innerstädti-

sche Geschäftsbereiche auf private Initiative in Zusammenarbeit mit der Gemeinde aufgewertet werden können. Der neue Beitrag beschreibt die unterschiedlichen Ausprägungen in den Ländern, um die Handhabbarkeit des Instruments für die Praxis weiter zu erleichtern.

K 2b - Die Handwerksordnung

Von Abteilungsdirektor a. D. Josef Walter

Der Beitrag wurde überarbeitet, insbesondere im Hinblick auf die aktuellen Änderungen der Handwerksordnung und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sowie weiterer Gesetze in diesem Zusammenhang.

454. Nachlieferung

Preis € 66,90

B 9b - Ziele und Kennzahlen - zum Einsatz neuer Steuerungsinstrumente

Von Professor a.D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz

Der neue Beitrag beschreibt Ziele und Kennzahlen als Instrumente, die Grundlage für Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle im kommunalen Haushalt sind.

C 15 SH - Das Besoldungsrecht in Schleswig-Holstein unter besonderer Berücksichtigung der Kommunalbeamten

Von Helmut Koch, Finanzministerium Schleswig-Holstein

Die Komplettüberarbeitung berücksichtigt die letzten Änderungen des Besoldungsgesetzes und weiterer einschlägiger Vorschriften zum Besoldungsrecht

K 13 SH - Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein

Von Frank Husvot, leitender Verwaltungsdirektor bei der Landeshauptstadt Kiel

Wegen mehrerer Änderungen im Bestattungsgesetz und dem Hinzutreten der Bestattungsverordnung wurde der Kommentar umfassend überarbeitet und aktualisiert. Text, Rechtsprechung, Literatur und Anhänge wurden ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht. Die Bestattungsverordnung wird als neuer Anhang 2 aufgenommen.

L 1 - Das Personenstandswesen

Von Martina Suhr

Der Beitrag wurde auf Aktualität überprüft und es wurden Ergänzungen in Anhang II und im Stichwortverzeichnis vorgenommen.

Der zuverlässige Begleiter durch die Aus- und Fortbildung!



**Jetzt
im Probeabo
testen!
3 Ausgaben
für nur
€ 28,50***

Verwaltungs-rundschau

Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft

Die Verwaltungs-rundschau ist seit mehr als 50 Jahren das zentrale Diskussionsforum für alle Fragen der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Verwaltung. Die Thematik umfasst nicht nur rechtliche Fragen, sondern auch verwaltungsrelevante Gebiete der Wirtschafts- und Finanzwissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Verwaltungslehre, die entsprechend ihrer Bedeutung für Studium und die Praxis vertreten sind.

* Die Versandkosten sind im Preis des Probeabonnements enthalten.
Wird das Probeabonnement nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der 3. Ausgabe gekündigt, verlängert sich der Bezug um ein weiteres Kalenderjahr.

Jetzt im Abo bestellen

Bestellschein

Ich (wir) bestelle(n) aus dem Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart

Abonnement Verwaltungs-rundschau

- ☐ zum Jahresbezugspreis 2014:
€ 128,40 zzgl. Versandkosten € 7,85
- ☐ zum Vorzugspreis 2014 für Studierende (gegen Bescheinigung):
€ 102,90 zzgl. Versandkosten € 7,85
- ☐ als Probeabonnement* für 3 Ausgaben:
€ 28,50 inkl. Versandkosten

ab Monat _____, Jahrgang _____

Die „Verwaltungs-rundschau“ erscheint monatlich.
Kündigung des Jahresabos spätestens 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Datum

Unterschrift

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711/7863-7280 · Fax 0711/7863-8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Das Abo der Verwaltungs-rundschau bietet Ihnen:

- Beiträge zu aktuellen Fragen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung
- Ausbildungsspezifische Probleme und Lehraufsätze zu Methodik und Didaktik
- Methodische Anleitungen und Originalklausuren mit Musterlösungen zum „trainieren“ von praktischen Fällen
- Entscheidungen im Volltext, mit kommentierten Grundsatzurteilen und Leitsätzen
- Aktuelle Informationen
- Qualifizierte und ausführliche Besprechungen von Fachliteratur

Bitte ausschneiden oder kopieren und einsenden an:
Verlag W. Kohlhammer, 70549 Stuttgart; oder per

Fax: (0711) 7863-8430

Name, Vorname

Behörde/Abteilung

Straße

PLZ/Ort

E-Mail/Telefon-Nr.

☐ Ich bin damit einverstanden, dass mich der Verlag W. Kohlhammer per E-Mail regelmäßig über relevante Fachliteratur informiert. Dieses Einverständnis kann ich jederzeit widerrufen. Meine Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Kohlhammer

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (0431) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt



Dataport: Ein richtig guter Arbeitgeber

Melanie Liebscher
Kundenbetreuung und Vertrieb

www.dataport.de